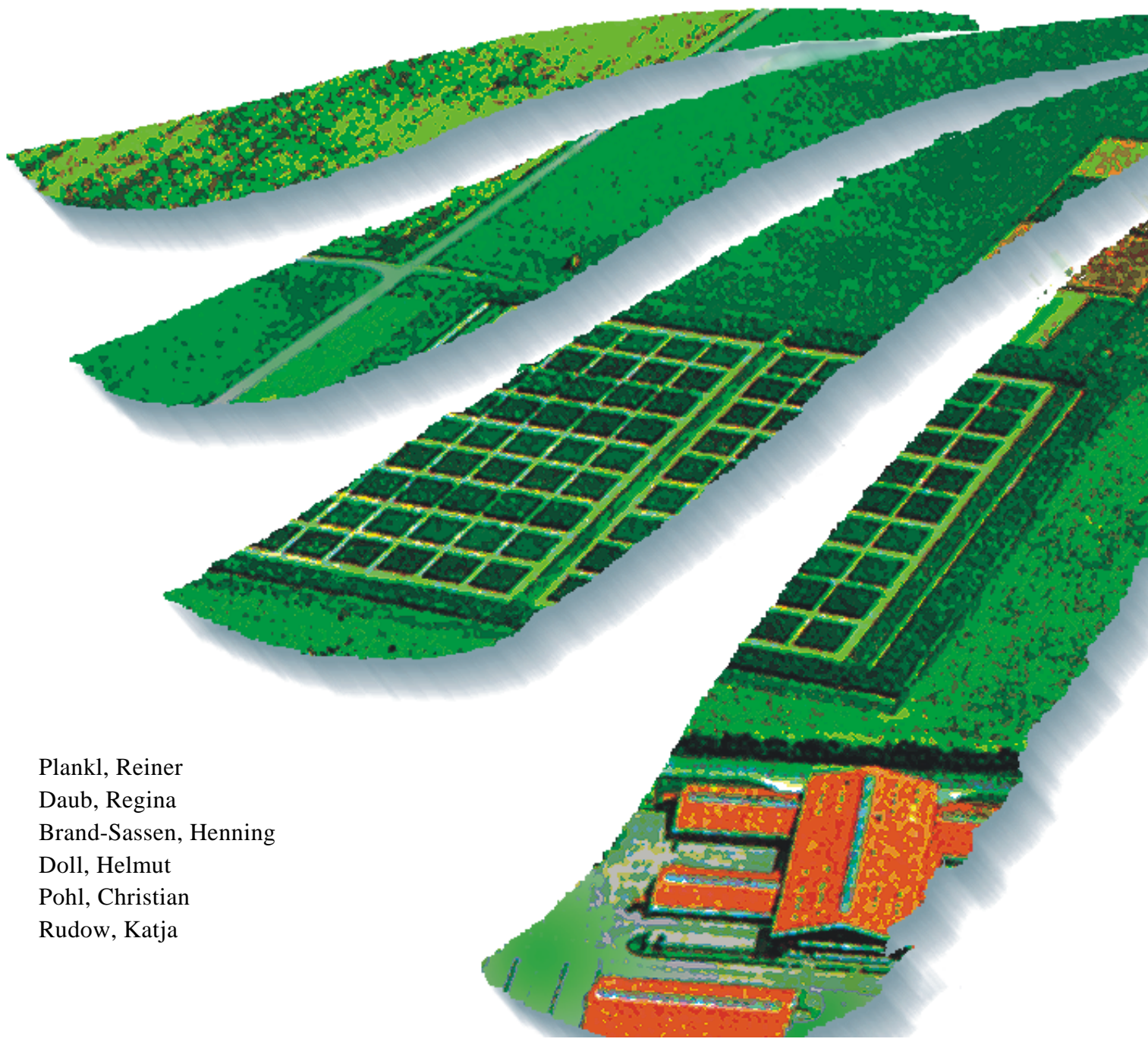


Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

2002 bis 2004 in Schleswig-Holstein



Plankl, Reiner
Daub, Regina
Brand-Sassen, Henning
Doll, Helmut
Pohl, Christian
Rudow, Katja

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
www.fal.de

Institut für Ländliche Räume

Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl

Tel.: (0531) 596-5235

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: reiner.plankl@fal.de

Projektbearbeitung: Regina Daub

Tel.: (0531) 596-5517

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail regina.daub@fal.de

Projektmitarbeit: Dr. Henning Brand-Sassen

Regina Daub

Dr. Helmut Doll

Christian Pohl

Katja Rudow

Braunschweig, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

4	Kapitel V – Benachteiligte Gebiete	1
4.1	Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung	2
4.1.1	Übersicht über die angebotene Maßnahme	2
4.1.2	Beschreibung der Ziele und Prioritäten	3
4.2	Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
4.2.1	Skizzierung des Untersuchungsdesigns	4
4.2.2	Datenquellen	6
4.3	Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	7
4.4	Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	8
4.5	Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	10
4.6	Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	10
4.6.1	Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	10
4.6.2	Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	17
4.6.3	Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	22
4.6.4	Frage V.4.A: Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt	25
4.7	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme	26
4.7.1	Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen	26
4.7.2	Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung	27
4.8	Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013	29
4.8.1	Auswirkungen der GAP-Reform	29
4.8.1.1	Auswirkungen auf das Einkommensziel	30
4.8.1.2	Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung	32
4.8.1.3	Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	34
4.8.2	Auswirkung der ELER-VO	35
4.9	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	37
4.9.1	Grundsätzliche Empfehlungen	37

4.9.2	Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungs- zeitraum	39
4.9.3	Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	40
4.10	Zusammenfassung	43
	Literaturverzeichnis	45
	Anhang Materialbandstabellen	50

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 4.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten	3
Tabelle 4.2:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben	8
Tabelle 4.3:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger	8
Tabelle 4.4:	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren (2002 bis 2004)	9
Tabelle 4.5:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung im Fördergebiet (Kleines Gebiet)	9
Tabelle 4.6:	Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1	16

Abkürzungsverzeichnis

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 €StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EStG	Einkommensteuergesetz

EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
EW	Einwohner
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
i.d.R.	in der Regel
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe

MB	Materialband
MEANS	ein Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: M ethods for E valuating A ction of a S tructural Nature)
MIRI	Milch- und Rindviehhaltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: N omenclatur des U nités T erritoriales S tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Raufutter fressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation

4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete

Die in Kapitel V¹ beschriebene Förderung *von Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage, wurde einer gegenüber der Evaluation zur Halbzeit aktualisierten Bewertung (im Folgenden Aktualisierung genannt) unterzogen. Die vier im EU-Dokument VI/12004/00 endg. (Teil D) aufgeführten kapitelspezifischen Bewertungsfragen betreffen diesen Fördertatbestand. Anders als bei der Bewertung zur Halbzeit erfolgt bei der Aktualisierung für die Bewertungsfrage V.4 keine vergleichbare Beantwortung. Die aktualisierte Bewertung des zweiten in Kapitel V beschriebenen Fördertatbestandes *Förderung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen* erfolgt separat und ist gesondert unter Punkt (b) des Berichtskapitels 5 dargestellt.

Obwohl die Aktualisierung der Halbzeitbewertung für die Mitgliedstaaten der EU nicht verpflichtend ist, haben sich in Deutschland Bund und Länder dafür entschieden, um die sich daraus ergebenden Empfehlungen bei der Ausgestaltung ihrer neuen Förderprogramme nutzen zu können. Der Ansatz der zentral durchzuführenden Evaluation wurde auch bei der Aktualisierung weiterverfolgt und geht auf einen erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Förderung der Ausgleichszulage Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Aktualisierung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentralevaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt. Neben den Länderevaluationsberichten wird es für Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht geben.

¹ Verordnung (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff..

4.1 Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Höhenlage, Hangneigung, schlechte klimatische Voraussetzungen, Erreichbarkeit und geringere Bodenqualität sind natürliche Bedingungen, mit denen Grenzertragsstandorte beschrieben werden. Gemeinsam mit den als nachteilig definierten sozioökonomischen Faktoren bilden sie die Abgrenzungskriterien der Förderkulisse benachteiligter Gebiete. Seit der Halbzeitbewertung hat sich an Definition und Kulisse nichts verändert.

Aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten wird eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten unterstellt. Weil die flächendeckende Landbewirtschaftung, die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte, der Schutz und die Verbesserung der Umwelt und damit der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum in den benachteiligten Gebieten nach wie vor wesentliche Ziele von EU, Bund und Ländern sind, findet auch das Instrument der Ausgleichszulage weiterhin im Rahmen dieser Förderkulisse Anwendung. Die Einteilung der benachteiligten Gebiete in die Gebietskategorien *Berggebiete*, *Benachteiligte Agrarzonen* und *Kleine Gebiete* tragen den spezifischen Eigenschaften Rechnung. Durch die in Schleswig-Holstein sehr stark reduzierte Förderkulisse bestand keine Veranlassung die Gebietskulisse seit der Halbzeitbewertung zu verändern. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage beruhen weiterhin auf den Grundsätzen der GAK und der jährlichen Landesrichtlinien des Landes Schleswig-Holsteins. Ausführliche Darstellungen zu beiden findet sich im Bericht zur Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003).

Auch wenn es an der Abgrenzung der Förderkulisse bislang keine Veränderungen gab, so wurden in der länderspezifischen Ausgestaltung der Ausgleichszulage geringfügige Anpassungen im Vergleich zur Halbzeitbewertung vorgenommen, die zum Teil zu einer administrativen Erleichterung beitragen konnten (vgl. Tabelle 4.1). Bis 2002 gab es eine gestaffelte am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientierte Prosperitätsschwelle. Ab 2003 wurde die Staffelung aufgehoben und die Prosperitätsschwelle auf einheitlich 40 000 € festgelegt. Zusätzlich kann ab 2003 die Höhe der Ausgleichszulage an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst werden. Für das Jahr 2004 liegt keine Änderung der Fördergrundsätze vor.

Tabelle 4.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen/Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	für Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung	für andere Produktionen (Flächenprämie)			
	für Grünland	für Ackernutzung			
2002 (Veränderung)	- 146 € für Grünland auf Inseln und Halligen - 97 € für Grünland auf Deichen und Vorländereien	- 72 €	- max. 8 200 € je Unternehmen, - im Fall von Kooperationen für alle Zuwendungsempfänger zusammen max. 32 800 € , jedoch max. 8 200 € je Zuwendungsempfänger	- nur Förderung der als Grünland bewirtschafteten Fläche, - auf den Inseln ohne feste Straßenanbindung an das Festland auch Förderung auf Ackerflächen gemäß GAK-Förderungsgrundsätze	a) keine Förderung bei ausserlandw. Einkommen von >=40 000 € oder bei Besitz erhebl. nichtlandw. Vermögenswerten oder Erzielung erheblicher Erlöse aus Veräußerung bebauter oder unbebauter Grundstücke; - bei außerlandw. Einkommen >= 38 000 € führt die Überschreitung pro 500 € zu einer Kürzung um je 20 % b) 250 €
2003 (Veränderung)	- 146 € für Grünland auf Inseln und Halligen bis zu 97 € für Grünland auf Deichen und Vorländereien wird an die zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst	dito	dito	dito	a) keine Förderung bei ausserlandw. Einkommen von >=40 000 € oder bei Besitz nichtlandw. Vermögenswerten oder Erzielung erheblicher Erlöse aus Veräußerung bebauter oder unbebauter Grundstücke; - bei außerlandw. Einkommen >= 38 000 € führt die Überschreitung pro 500 € zu einer Kürzung um je 20 % b) dito
2004			Keine neuen Richtlinie		

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Landesförderrichtlinien (2002 - 2004) Für die Fördergestaltung 2000 bis 2001 vgl. Halbzeitbericht.

4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten

Die vor dem Rahmen der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele Schleswig-Holsteins sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wurde sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche bei den zuständigen Fachreferenten der Länder, als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den mit der Ausgleichszulage verfolgten Zielen durchgeführt. In Schleswig-Holstein besitzen die Aussagen, die für die Halbzeitbewertung getroffen wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Wie bereits in der Halbzeitbewertung angemerkt, fehlt es für eine Wirksamkeits- und Zielerreichungsanalyse an quantifizierten Werten. Alle formulierten Ziele beziehen sich auf das Kleine Gebiet.

4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Bei der aktualisierten Bewertung der Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete wird, wie schon in der Halbzeitbewertung, als Untersuchungsmethodik ein Methodenmix angewendet. Breite und Tiefe des Methodenmix haben sich den vom zeitlichen Umfang determinierten Ansprüchen der Aktualisierung angepasst. Die Aktualisierung folgt nach wie vor den Vorgaben des Bewertungsrahmens wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“² sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“³ und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Um den Ländern frühzeitig Hinweise für die anstehende Programmierung geben zu können, die aus einer rein retrospektiven Analyse nur sehr begrenzt möglich sind, wurden für die Überprüfung der Wirkungen der Ausgleichszulage Abschätzungen unter den neuen veränderten GAP-Rahmenbedingungen vorgenommen. Hierfür wurde der Methodenmix entsprechend angepasst. Da die grundsätzlichen Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung bereits ausführlich dargestellt sind und diese im Wesentlichen für die Aktualisierung übernommen wurden, soll im Folgenden lediglich auf zusätzlich verwendete Daten und methodische Veränderungen eingegangen werden.

4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung zielt vor allem auf eine fundiertere und nicht nur auf das Einkommensziel ausgerichtete Herausarbeitung der Wirkungen und Überprüfung der Ziele ab. Einige in der Halbzeitbewertung aus Datenmangel nur konzeptionell dargestellten Bewertungsschritte werden bei der Aktualisierung durch den Zugriff auf

² Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

³ Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

neue Datenquellen nunmehr umgesetzt und bestehende Auswertungen werden um eine Zeitreihe für einen Vorher-Nachher-Vergleich ergänzt und mit dem Mit-Ohne-Vergleich verschnitten. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Netowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme, wird an dem Verfahren, weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren als Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindikatoren heranzuziehen, auch bei der Aktualisierung festgehalten. Als neues methodisches Element wird die qualitative Erhebung in Form von Beraterworkshops eingesetzt. Zudem werden die in Einzelgesprächen gewonnenen Einschätzungen der Fachreferenten der Länderministerien verstärkt berücksichtigt. Speziell für die Abschätzung der Einflüsse aus der GAP-Reform wurde auf aktuelle teils auf Modellschätzungen beruhende Literaturquellen zurückgegriffen.

In der Halbzeitbewertung lag der methodische Schwerpunkt auf dem Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn des Programms. Im Unterschied dazu wird bei der Aktualisierung auch verstärkt der Vorher-Nachher-Vergleich eingesetzt, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben bzw. die sektorale und regionalwirtschaftliche Situation in geförderten und nicht bzw. nicht mehr geförderten Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums umfasst. Der Vergleich wird mit Hilfe der bereits in der Halbzeitbewertung festgelegten und zum Teil neu hinzugekommenen Erfolgskriterien und -indikatoren nach Betriebsgruppen mit Hilfe unterschiedlicher Datenquellen durchgeführt. Der Vorher-Nachher-Vergleich ist insbesondere für die Bewertungsfragen V.2 und V.3 sowie für die landesspezifische Frage von Bedeutung, kommt aber auch in Kombination mit dem Mit-Ohne-Vergleich bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 zum Tragen. Die Anwendung eines Soll-Ist-Vergleichs hingegen unterbleibt im Allgemeinen in Ermangelung konkreter „Soll-Werte“. Auf eine durch den Bewerter vorgenommene normative Zielfestsetzung wird verzichtet. Im Gegensatz zur Halbzeitbewertung wird bei der Aktualisierung dem methodischen Leitfaden der EU folgend, zusätzlich ein Vergleich mit nicht mehr geförderten Betrieben und Regionen vorgenommen. Hierzu werden in Schleswig-Holstein nicht mehr geförderte Betriebe der Benachteiligten Agrarzone mit geförderten Betrieben des Kleinen Gebietes verglichen.

Im Unterschied zur Halbzeitbewertung soll in der Aktualisierung stärker auf die Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen (Querschnittsfragen) eingegangen werden. Hierbei können durch den breit angelegten methodischen Bewertungsansatz der Ausgleichszulage in Umfang und Relevanz unterschiedliche Informationen als Teilbeitrag abgeleitet werden.

4.2.2 Datenquellen

Die Beantwortung der Bewertungsfragen bei der Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen mit den gleichen, aber aktualisierten Daten der Halbzeitbewertung. Förderdaten für landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe konnten in Schleswig-Holstein auch in der Aktualisierung nicht zur Verfügung gestellt werden. Für die Auswertung der einzelbetrieblichen Buchführungsabschlüsse des BMVEL-Testbetriebsnetzes wurden in der Aktualisierung die bislang verwendeten Indikatoren auf ihren Aussagegehalt hin überprüft und soweit erforderlich durch neue Indikatoren ergänzt. Zusätzlich konnten für Schleswig-Holstein wie bereits in der Halbzeitbewertung Betriebsergebnisse auflagenbuchführender Betriebe durch das Land bereitgestellt werden. Dadurch konnte die Lücke bei der Erfassung geförderter Betriebe im Testbetriebsnetz geschlossen werden. Die Kreisstatistik der Landwirtschaftszählung 1999 wurde in der Aktualisierung durch eine nach Gebietskategorien differenzierte Sonderauswertung der Agrarstrukturberichtserstattung 1999 und 2003 ersetzt. Hierfür musste eine Anpassung der Betriebsformen auf die geänderte EU-Systematik vorgenommen werden. Mit den Daten der Sonderauswertung sollen Veränderungen zwischen 1999 und 2003 abgebildet werden, die den Aussagegehalt wesentlich verbessern und Informationslücken schließen helfen. Vor allem die Analyse agrarstruktureller Veränderungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 sowie Aspekten der Bewertungsfragen V.3 und V.4 erfolgen mit Hilfe dieser Daten. Eine hinreichend vertiefende Auswertung dieser Daten konnte in der Kürze der Zeit noch nicht erfolgen.

Für die Vergleichsgruppenanalyse wird auf betrieblicher Ebene die bereits in der Halbzeitbewertung ausführlich begründete scharfe Gruppenabgrenzung von geförderten und nicht geförderten Betrieben aus inhaltlichen Gründen und wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit beibehalten. Hintergrund für die Entscheidung einer scharfen Gruppenabgrenzung ist das Bemühen, die Wirkung der Ausgleichszulage möglichst direkt erfassen und andere verzerrende Einflüsse gering halten zu können. Auf der regionalen Ebene ist diese Abgrenzung wesentlich schwieriger, da die allgemeinen Statistiken nicht differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten vorliegen. In Schleswig-Holstein mussten deshalb statistische Hilfsabgrenzungen und Vergleiche herangezogen werden. Wesentlicher Bestandteil der Untersuchungsmethodik für die Aktualisierung sind die länderübergreifenden Beraterworkshops. Mit deren Hilfe sollen differenzierte und aktuelle Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfragen und zu den Wirkungen geliefert werden. Ferner dienen sie der Abschätzung von Anpassungsreaktionen und der Motivforschung. Ein Fokus liegt auf der Validierung bereits in der Halbzeitbewertung ermittelter Ergebnisse. Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Erörterung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter den Rahmenbedingungen der GAP-Reform und dem Entwurf der ELER-

Verordnung⁴ sowie deren Auswirkungen auf die mit der Ausgleichszulage verfolgten Ziele.

Insgesamt wurden Beraterworkshops mit vier Ländergruppen durchgeführt: 1. HB+MV+NI+SH, 2. HE+NRW+RP+SL, 3. BB+SN+ST+TH, 4. BW+BY. Die Länderzusammenstellung erfolgte anhand struktureller, geographischer und förderhistorischer Gegebenheiten, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen sollen. Die zielgerichtete Diskussion erfolgte Leitfaden gestützt und wurde durch einen Seniorwissenschaftler der FAL moderiert. Den Workshopteilnehmern wurde vorab ein Arbeitspapier mit Ergebnissen der Halbzeitbewertung und zu diskutierenden Fragen zugeleitet. Den Kreis der Teilnehmer bildeten vorwiegend sozioökonomische Berater, die Beratung auf dem Gebiet Ausgleichszulage leisten bzw. in benachteiligten Gebieten tätig sind. Den Fachreferenten der Länder war die Teilnahme freigestellt. Jedes Bundesland nahm bis auf Ausnahmen mit 2 bis 3 Beratern und mindestens einem Landesvertreter teil.

Im Rahmen der Antrittsbesuche wurden Expertengespräche mit dem Fachreferenten und Vertretern der zuständigen Behörden geführt. Darüber hinaus wurden in der Aktualisierung bereits die Planungen für die vorgesehenen Fallstudien vertieft. Deren Durchführung, die auch eine Befragung von Begünstigten enthalten soll, findet jedoch erst im Anschluss an die Aktualisierung statt, sodass die Ergebnisse in die Ex-post-Bewertung einfließen werden.

4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Der Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes umfasst ein Finanzvolumen von insgesamt 527,4 Mio. € für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 (vgl. Indikativer Finanzierungsplan 2004). Für die Förderung benachteiligter Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Nachteilen wurden anfänglich für die gesamte Förderphase 15,41 Mio. € eingeplant. In den Jahren danach gab es gewisse Anpassungen, so wurde für 2004 die insgesamt geplanten Mittel auf 12,68 Mio. € reduziert. Der Anteil der Mittel für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und Gebieten mit spezifischen Nachteilen an den EPLR-Mitteln beträgt 2,4 %.

Ein Vergleich von Plan- und Ist-Zahlen ist für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (e1) insofern verzerrt als in den Planzahlen auch die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Nachteilen (e2) enthalten sind, während die Istzahlen nur

⁴ Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums.

den Mittelabfluss für die Ausgleichszulage darstellen (Tabelle 4.2). Der finanzielle Vollzug der Haushaltslinie e kann dem Kapitel 2 entnommen werden.

Tabelle 4.2: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben

Jahr ¹⁾	Geplante Ausgaben (Mittelleinsatz)				Anteil EU geplant %	Tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2000 Mio. €	2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €		AZ Mio. €	Abweichung ²⁾ %
2002	2,32	2,32	.	.	50,0	1,76	-31,49
2003	.	1,91	1,80	.	50,0	1,63	-10,20
2004	.	1,91	1,95	1,91	50,0	1,58	-20,61
2000 - 2006	15,41	.	12,98	12,68	50,0	.	.

. = keine Berechnung vorhanden.

1) EU-Haushaltsjahr.

2) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen im jeweiligen Bezugsjahr.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des Plans des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, der Änderungsanträge und Expertenbefragung.

Wie Tabelle 4.3 zeigt, erfolgt die Aufteilung der Finanzmittel nach Finanzierungsträger im Verhältnis 50 % EU, 30 % Bund und 20 % Land. Damit liegt der Anteil an EU-Mitteln bei dem in der VO (EG) 1257/1999 festgelegten Maximalwert für Nicht-Ziel-1-Gebieten. Die Mittelaufteilung hat sich seit dem Jahr 2001 nicht verändert.

Tabelle 4.3: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger

Jahr	EU		Bund		Land	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
2000	0,88	51,5	0,53	30,9	0,30	17,6
2002	0,87	50,0	0,52	30,0	0,35	20,0
2003	0,82	50,0	0,49	30,0	0,33	20,0
2004	0,79	50,0	0,48	30,0	0,32	20,0
2000 bis 2002	2,48	50,0	1,49	30,0	0,99	20,0

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Förderstatistik sowie ergänzenden Monitoringdaten des Ministeriums Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein.

4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2004 338 Betriebe mit Hilfe der Ausgleichszulage gefördert (vgl. Tabelle 4.4). Dies entspricht 64 Betriebe weniger als im Ausgangsuntersuchungsjahr 2000. Die förderfähige Fläche konzentriert sich ausschließlich auf das Kleine Gebiet. Die geförderte Fläche hat sich hingegen im Untersuchungszeitraum um 853 ha erhöht, davon entfallen auf Ackerland 289 ha. Die geförderte Ackerfläche macht nur rd.

10 % der insgesamt geförderten Fläche aus, hat sich jedoch im Zeitverlauf von 8 auf 10 % erhöht.

Tabelle 4.4: Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren (2002 bis 2004)

Jahr	Geförderte Betriebe	Geförderte Fläche (ha)			Anteil (%) geförderter GL-Flächen
	Keines Gebiet	Acker- fläche	Futter- fläche	insgesamt	
2000	402	1.087	12.762	13.848	92
2002	382	1.100	12.940	14.040	92
2003	344	1.229	13.505	14.734	92
2004	338	1.379	13.222	14.701	91

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Monitoringdaten des Landes Schleswig-Holstein.

Auf eine erneute Potenzialabschätzung für die geförderte Fläche und Betriebe wurde in Schleswig-Holstein auf Grund der schlechten Datengrundlage in der Aktualisierung verzichtet (zur Halbzeitbewertung wurde dieser Vergleich gemacht, Ergebnisse können auf S. 16 entnommen werden).

Tabelle 4.5: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung im Fördergebiet (Kleines Gebiet)

	Ausgleichszulage									
	je geförderten Betrieb						je geförderter Fläche			
	2002	2003	2004	Veränderung (%)			2002	Veränderung (%)		
	€	€	€	2002/01	2003/02	2004/03	€	2002/01	2003/02	2004/03
Geförderte Betriebe insgesamt	4.572	4.748	4.685	1,89	3,87	-1,33	125,7	-1,10	-11,81	-2,85

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der GAK-Berichterstattung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein.

Die Ausgleichszulage pro Betrieb hat sich von 4 362,2 € je Betrieb im Jahr 2000 auf 4 685,3 € im Jahr 2004 erhöht (Steigerung um 7,4 %). Bei der Ausgleichszulage je Hektar LF konnte eine Reduzierung der Förderung von 17,5 % verzeichnet werden. Im Jahr 2000 lag die Ausgleichszulage je Hektar LF noch bei 126,6 €, während sie im Jahr 2004 nur noch 107,2 €/ha LF betrug (siehe Tabelle 4.5.).

4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Im Bericht der Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003) für die Ausgleichszulagenförderung des Landes Schleswig-Holsteins wurden in Kapitel 5.5 die a) *organisatorische und institutionelle Umsetzung*, b) die *Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung*, c) die *Begleitung der Maßnahme*, d) das *Finanzmanagement* sowie e) die *Durchführung der Bewertung der Maßnahme* bereits ausführlich dargestellt. Eine erneute Analyse der administrativen Umsetzung ist falls sinnvoll und notwendig erst wieder für die Ex-post-Bewertung geplant.

4.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

4.6.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

	<i>Bewertungskriterium/Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.1: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Kompensation natürlicher in benachteiligten Gebieten, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen, beigetragen?		
V.1-1	Das sich aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch Ausgleichszulagen oder -zahlungen kompensiert.	X
V.1-1.1	Ermittlung des Einkommensdefizits, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist.	Siehe Tabelle 4.6
V.1-1.2	Überprüfung der Verteilungswirkung und damit der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage sowie Ermittlung des Anteils von Betrieben, bei denen die Ausgleichszulage < 50 %, 50 – 90 % und > 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes landwirtschaftlicher Produktion der Betriebe ausmacht.	Siehe Tabelle 4.6

Gemäß der Interventionslogik soll das Ziel *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* im benachteiligten Gebiet durch den Ausgleich des Einkommensdefizit der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet er-

reicht werden. Wenn das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe“ im benachteiligten Gebiet über einem Wert X liegt, gilt das Ziel als erfüllt. Da ein solcher Zielwert nicht quantifiziert ist, erfolgt die Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich und unter Heranziehung adäquater Einkommensindikatoren.

Schleswig-Holstein hat im Zusammenhang mit diesem Ziel vorgeschlagen, zu überprüfen, ob die Einkommensdefizite der mit der Ausgleichszulage geförderten Betriebe im Vergleich zu Betrieben mit gleicher Produktionsrichtung außerhalb benachteiligter Gebiete ausgeglichen sind. Neben dem Anteil der Ausgleichszulage an der Einkommensdifferenz und der durchschnittlichen Kompensationswirkung der Ausgleichszulage wird auch die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme gemäß der EU-Vorgaben überprüft. Ermittelt wird, bei welchem Anteil von Betrieben, die Ausgleichszulage weniger als 50 %, zwischen 50 bis 90 % und mehr als 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe ausgleicht. Abweichend vom vorgegebenen Bewertungsrahmen wird als Residualgröße eine vierte Kategorie von Betrieben ermittelt, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen zum Durchschnitt der nicht benachteiligten Betriebe aufweist (<0).

Für die Durchführung der beschriebenen Auswertung wird auf die Daten des Testbetriebsnetzes für das Wirtschaftsjahr 2003/04 zugegriffen, die um einzelbetriebliche Daten auflagenbuchführender Betriebe für die Gruppe der geförderten Betriebe ergänzt wurden. Parallel werden, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Halbzeitbewertung dargestellt, die sich auf die Testbetriebsdaten sowie wiederum die Daten der auflagenbuchführenden Betriebe des Wirtschaftsjahres 2000/01 stützten. Durch die Auswertung zweier Wirtschaftsjahre kann zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich ein Vorher-Nachher-Vergleich vorgenommen werden.

Die Ursachen von erhöhten Kosten und niedrigeren Erlösen auf Standorten mit natürlicher Benachteiligung lassen sich indes auf Grundlage der verwendeten Daten nicht hinreichend detailliert nachweisen und unterscheiden, da diese durch natürliche Nachteile, aber auch durch andere Einflussfaktoren⁵ bedingt sein können. Es wird daher von der vorgeschlagenen Vorgehensweise abgewichen und ein an den verwertbaren Daten ausgerichteter modifizierter Programmindikator verwendet. Als Ersatz wird eine Einkommensgröße, in der Regel der „Gewinn je Betrieb bzw. je Hektar LF“ verwendet. Ergänzend werden Stabili-

⁵ Zum Beispiel Management, Marktsituation, Betriebsstruktur, Investitionskosten, Mangel an Produktionsalternativen etc.

täts- und Liquiditätsindikatoren sowie „Cashflow II“, und „Eigenkapitalveränderung je Unternehmer“ herangezogen.

Auf den Vergleich von Betrieben, die nur zum geringen Anteil Anspruch auf Ausgleichszulage haben, wurde durch die ausschließliche Verwendung von Betrieben, deren LF zu 100 % in benachteiligtem Gebiet liegt, verzichtet⁶. Die Einbeziehung der Betriebe ohne diese Beschränkung würde die Einkommensunterschiede drastisch verändern und so zu falschen Empfehlungen führen. In Tabelle 4.6 sind für ausgewählte Betriebsgruppen die Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 dargestellt. Eine vollständige alle Betriebsgruppen umfassende Auswertung ist dem Anhang (MB-Tabelle 8 bis 9) zu entnehmen.

Da die Datengrundlage für die geförderten Betriebe keine Differenzierung nach Betriebsgruppen (Marktfrucht, erweiterter Futterbau etc.) zulässt, da diese Informationen nur bei Betrieben des Testbetriebsnetzes hinterlegt sind und in Schleswig-Holstein keine geförderten Betriebe in der Datenbank enthalten sind, kann in Schleswig-Holstein nur der Vergleich der benachteiligten Betriebe des Bereichs *Landwirtschaft Insgesamt (L)* mit und ohne Ausgleichszulage und mit nicht benachteiligten L-Betrieben vorgenommen werden. Es können lediglich Unterscheidungen nach Betriebsform (Haupterwerbsbetriebe) und nach der Betriebsgröße vorgenommen werden. Auch fehlen einige zu den Testbetriebsdaten vergleichbare Kenngrößen, was sich auf den Bewertungsindikatorensatz auswirkt.

Validierung der Ergebnisse

Wie bereits in der Halbzeitbewertung sollen die Daten der Testbetriebsanalyse auch in der Aktualisierung einer Validierung unterzogen werden (vgl. MB-Tabelle 10). Die Förderdaten 2004 von Schleswig-Holstein zeigen, dass der durchschnittliche ausgleichszulagengeförderte schleswig-holsteinische Betrieb 4 685 € Ausgleichszulage erhalten hat. Aus den Daten der Stichprobe der Testbetriebe ergibt sich ein Wert von 6 722 €/Betrieb. Auch die Werte je Hektar LF weichen ab. So ergibt die Auswertung der Förderstatistik eine Prämie von 107,2 €/ha, die Betriebe der Stichprobe erreichen lediglich 90,8 €/ha. Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2003 bestätigen die Vermutung, dass die Betriebe der Testbetriebsstatistik größer sind. Während die benachteiligten Betriebe im Durchschnitt 56,2 ha aufweisen, verfügt die Stichprobe der Testbetriebe über 71,0 ha. Bei den nicht benachteiligten Betrieben sind die Tendenzen ähnlich. Es ist generell davon auszugehen, dass die nicht geförderten und tendenziell größeren sowie erfolgreicherer Betriebe in der Stichprobe der Testbetriebe besser abgebildet werden als die in der Tendenz kleineren und weniger erfolgreicherer geförderten Betriebe. In der Realität ist daher von einem höheren Einkommensrückstand und somit einer geringeren Wirkung der Ausgleichszulage auszugehen.

⁶ Vgl. methodische Vorgehensweise im Halbzeitbericht.

Die Stichprobe der vorliegenden Daten von 28 geförderten und 620 nicht geförderten Betrieben, bzw. von 243 benachteiligten Betrieben ohne Ausgleichszulage erlaubt eine relativ sichere, wenn auch nicht hinreichend differenzierte Interpretation der Ergebnisse. Der Vergleich verdeutlicht, dass die Betriebe im benachteiligten Gebiet mit Ausgleichszulage durchschnittlich 3 ha größer sind als die Betriebe im benachteiligten Gebiet ohne Ausgleichszulage, aber 5 ha kleiner sind als Betriebe außerhalb des benachteiligten Gebietes. Der Dauergrünlandanteil in den Betrieben im benachteiligten Gebiet mit Ausgleichszulage ist mit Abstand der höchste: während die Betriebe im benachteiligten Gebiet ohne Ausgleichszulage nur 43,7 % der LF als Dauergrünland nutzen und der Silomaisanteil 9 % der Gesamt-LF einnimmt, bewirtschaften die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet rd. 26 % ihrer Fläche als Dauergrünland und, 9 % der Fläche mit Silomais. Bei den benachteiligten Betrieben ohne Ausgleichszulage liegt der Anteil des Dauergrünlandes bei rd. 44 % und auf 17 % der LF wird Silomais angebaut. Der Viehbesatz ist im benachteiligten Gebiet ohne Ausgleichszulage wesentlich höher als außerhalb des benachteiligten Gebietes. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ), die Hinweise auf die Ertragsfähigkeit der Böden gibt, ist mit 38 im nicht benachteiligten Gebiet deutlich höher als bei den benachteiligten nicht geförderten Betrieben (29,4) und den geförderten Betrieben (31,8). Dieser Unterschied spiegelt sich auch im durchschnittlichen Getreideertrag wider. Die Milchkuhleistung pro Betrieb ist im benachteiligten Gebiet mit Ausgleichszulage höher als bei den benachteiligten Betrieben ohne Ausgleichszulage und niedriger als bei den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet, was indirekt auch auf die LVZ zurückzuführen ist, wenn unterstellt wird, dass der größte Teil der Milchleistung aus wirtschaftseigenem Futter erzielt wird. Obwohl die Betriebe im benachteiligten Gebiet mit Ausgleichszulage im Hinblick auf Erträge pro Hektar oder Milchleistung je Kuh bessere Ergebnisse erzielen, bestehen bei diesen im Vergleich zu den beiden Vergleichsgruppen negative Gewinndifferenzen je Hektar und je Betrieb insgesamt.

Im Vergleich der Betriebe mit Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten zu den Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete erzielen die Betriebe im Wirtschaftsjahr 2003/04 einen um 12 958 € niedrigeren (um die Ausgleichszulage korrigiert) Gewinn. Der Cashflow II, der als Maßstab für die Liquidität der Betriebe herangezogen wird, ist bei den geförderten Betrieben hingegen um rd. 30 000 € höher als in der Vergleichsgruppe. Auch die Eigenkapitalbildung stellt sich bei den geförderten Betrieben besser dar als in der Vergleichsgruppe (positive Differenz von 13 286 €). Im Wirtschaftsjahr 2003/04 haben sich im Vergleich zu Wirtschaftsjahr 2000/01 in beiden Untersuchungsgruppen die Gewinne je Betrieb verschlechtert, dabei ist der Gewinn bei den Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete wesentlich stärker zurückgegangen. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass die Einkommensunterschiede von rd. 19 000 € in 2000/01 auf 13 000 € zurückgegangen sind. Der Anteil der Betriebe, die bereits ohne Ausgleichszulage einen gleich hohen oder höheren Gewinn erwirtschaften, hat geringfügig von 35,0 auf 35,7 % zugenommen. Bei einer durchschnittlichen Ausgleichszulage von 90,8 €/ha hat die Ausgleichszulage im Wirtschaftsjahr 2003/04 einen Anteil am Gewinn von 20,9 % und die Ausgleichszulage

kompensiert durchschnittlich 62,8 % des Einkommensrückstandes. Der Blick auf die Verteilung zeigt, dass bei 39,3 % der Betriebe die Ausgleichszulage nicht ausreicht, um die Hälfte des ermittelten Einkommensrückstandes auszugleichen. Seit der Halbzeitbewertung hat sich dieser Anteil deutlich von 51,7 auf 39,3 % reduziert.

Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 stellt sich die Situation kaum anders dar, wenn die Gruppe der nicht geförderten *L-Betriebe mit LVZ-Beschränkung unter 35* zum Vergleich herangezogen werden. Aufgrund eines Stichprobenumfangs von 284 nicht geförderten und 28 geförderten Betrieben, können für diesen Vergleich ebenfalls relativ belastbare Aussagen getroffen werden. Die durchschnittliche LVZ der Vergleichsgruppe liegt durch die Homogenisierung auf etwa gleichem Niveau. Erwartungsgemäß fällt der Einkommensrückstand gegenüber den geförderten Betrieben geringer aus als beim Vergleich mit den Betrieben ohne LVZ-Begrenzung. Die Betriebe mit Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten erzielen aber im Wirtschaftsjahr 2003/04 immer noch 11 161 € weniger Gewinne je Betrieb als die Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Im Wirtschaftsjahr 2000/01 hingegen erwirtschafteten die geförderten Betriebe nur rd. 1 900 € weniger Gewinn als die Vergleichsgruppe. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet sogar Gewinnsteigerungen von rd. 6 000 € im Vergleich zu Wirtschaftsjahr 2000/01 erzielen konnten, während die Betriebe im benachteiligten Gebiet 3 000 € weniger erwirtschafteten als im Wirtschaftsjahr 2003/04. Ein Blick auf die Verteilung zeigt, dass die durchschnittliche Kompensation von 75,1 % auf 53,2 % abgenommen hat. Ebenso reduzierte sich der Anteil der Betriebe die bereits auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen realisieren von 45,0 auf 35,7 %. Der Anteil der Betriebe, bei denen nicht mal die Hälfte des Einkommensabstandes ausgeglichen wird, ist hingegen von 43,3 auf mit 46,6 % angewachsen. Beim Vergleich der geförderten Betriebe mit den nicht geförderten Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete ohne LVZ-Begrenzung war diese Entwicklung gegensätzlich.

Wird der Vergleich der Untersuchungsgruppen ausschließlich auf *L-Haupterwerbbetriebe* gerichtet, kann kein Zeitvergleich vorgenommen werden, da die Auswertung für das Wirtschaftsjahr 2000/01 nur die landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt ohne Unterteilung nach Erwerbsform berücksichtigte. Im Wirtschaftsjahr 2003/04 handelt es sich bei allen geförderten Betrieben um Haupterwerbsbetriebe. Die Gruppe ist mit 256 zu 28 Betrieben noch ausreichend gut besetzt. Die Einkommensunterschiede und Kompensationswirkungen liegen in etwa auf gleichem Niveau zu den Betriebe insgesamt.

Für die Gruppe der L-Betriebe kann weiterhin auch untersucht werden, inwieweit Unterschiede hinsichtlich der Kompensationswirkung bei Betrieben unterschiedlicher Betriebsgröße bestehen. Dazu wurde der Vergleich anhand zweier Betriebsgruppen, der Betriebe mit 50 bis 100 ha und der Betriebe mit 100 bis 200 ha, vorgenommen. Bei den kleineren Betrieben liegen die Einkommensdifferenzen gemessen am Gewinn je Betrieb und Gewinn je Hektar LF deutlich höher. Entsprechend höher liegt auch die durchschnittliche Ausgleichszulage je Hektar LF (107,7 €), so dass die Kompensationswirkung mit 53,2 % deut-

lich höher liegt als bei den größeren Betrieben (47,3 %). Der Anteil der Betriebe bei denen weniger als 50 % der ermittelten Einkommensdifferenz ausgeglichen wurde, liegt in beiden Gruppen bei 50,0 %. Für eine Anleitung von Empfehlungen bei der Förderausgestaltung reichen die Ergebnisse nicht aus, zumal in der Gruppe der größeren Betriebe der Stichprobenumfang sehr gering ist.

Schleswig-Holstein hat 1996 die Ausgleichszulage in weiten Teilen des benachteiligten Gebietes abgeschafft. Insofern ist es von hohem Interesse zu analysieren, wie die Einkommensentwicklung in diesen benachteiligten Gebieten im Vergleich zu den weiterhin geförderten Betrieben verlaufen ist. Der Vergleich zwischen geförderten Betrieben mit nicht geförderten Betrieben im benachteiligten Gebiet zeigt deutliche Einkommensunterschiede. Betriebe ohne Ausgleichszulage haben im Wirtschaftsjahr 2003/04 einen niedrigeren Gewinn erwirtschaftet als die Betriebe im benachteiligten Gebiet ohne Ausgleichszulage. Die Einkommensdifferenz beträgt 11 183 €. Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2000/01 hat die Differenz um rd. 2 000 € abgenommen. Diese Einkommensdifferenzen könnten darauf hindeuten, dass in Schleswig-Holstein die Entscheidung, die Ausgleichszulage auf die Kleinen Gebiete zu beschränken, richtig gewesen war. Die durchschnittliche Kompensationswirkung zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben in benachteiligten Gebieten liegt bei 54,4 %. Im Vergleich zu den Kompensationswirkungen zwischen geförderten Betrieben in benachteiligten Gebieten und nicht geförderten Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete gibt es nur geringe Unterschiede, wie der Vergleich der Verteilungszahlen zeigt. Auch dies ist ein Hinweis, dass die Entscheidung richtig war.

Fazit: Die Darstellung der Einkommensdifferenzen macht deutlich, dass es zwischen Betrieben mit Ausgleichszulage und solchen ohne Ausgleichszulage innerhalb sowie außerhalb benachteiligter Gebiete Einkommensunterschiede gibt. Im Durchschnitt der Betriebe reicht die Ausgleichszulage nicht aus, um diese voll auszugleichen. Auffällig ist, dass in der Gruppe der benachteiligten geförderten Betriebe eine hohe Streuung bei den Betriebsergebnissen vorliegen muss, da der Anteil der Betriebe mit Überkompensation nahezu genauso hoch ist, wie der Anteil der Betriebe, bei denen die Ausgleichszulage kaum ausreicht, um 50 % der Differenzen auszugleichen. Prinzipiell ist die Problematik der Überkompensation differenziert zu sehen. Bei einem gewissen Teil der Betriebe kann die auftretende Überkompensation durch die gute Qualifikation ihrer Betriebsleiter erklärt werden, die es ermöglicht, auch in benachteiligten Gebieten hohe Gewinne zu erwirtschaften. In der Mehrzahl der auftretenden Fälle von Überkompensation können die Ursachen schwer ermittelt werden, weil verschiedene Faktoren Einfluss darauf haben. Für eine detaillierte Herausarbeitung dieser Ursachen würde es deshalb der einzelbetrieblichen Analyse bedürfen. Ein vollständiger Ausschluss von Überkompensation, wie er letztendlich nur durch eine am betrieblichen Einzelfall orientierten Förderung möglich wäre, ist aber nur durch einen enorm hohen Verwaltungsaufwand zu erreichen. In Schleswig-Holstein wird zur effizienteren Mittelverteilung eine Prosperitätsgrenze eingesetzt. Dies führt zwar letztendlich zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage, kann jedoch zu einer Verletzung weiterer Ziele, wie der Offenhaltung der Landschaft führen.

Die Ergebnisse liefern einige Hinweise darauf, dass die Abschaffung der Ausgleichszulage in der Benachteiligten Agrarzone durchaus zu rechtfertigen war.

Tabelle 4.6: Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1

Betriebsgruppen ³⁾	Anzahl Betriebe (nicht ben./ben.)	Differenz benacht. Gebiete und nicht benacht. Gebiete							AZ	AZ	AZ an Gewinn-Differenz ¹⁾				
		Gewinn /Betrieb ²⁾	Gewinn /ha ²⁾	Verfügb. Eink.	außerl. Eink. /Unter.-Fam.	cash flow II	ordentl. Eigenkap. veränd. /Unternehmer	/ha	am Gewinn	Ø	<0	>90	50-90	0-50	
		€	€	€	€	€	€	€	%	%	%	%	%	%	
Vergleich zw. Betrieben außerhalb benacht. Gebiete mit geförderten Betrieben															
Betriebe insgesamt	(L) ⁴⁾ 00/01	625/60	-19.138	-222	-9.321	-4.669	-	-	95,9	19,0	43,1	35,0	8,3	5,0	51,7
	(L) ⁴⁾ 03/04	620/28	-12.958	-144	-861	-3.413	29.805	13.286	90,8	20,9	62,8	35,7	14,3	10,7	39,3
	(L) 00/01	165/60	-1.874	-127	-3.318	-3.222	-	-	95,9	19,0	75,1	45,0	6,7	5,0	43,3
	(L) 03/04	284/28	-11.161	-170	230	-1.307	34.335	-13715	90,8	20,9	53,2	35,7	3,6	14,3	46,4
L - HE	03/04	256/28	-12.155	-167	947	-198	31.004	-13.959	90,8	20,9	54,3	35,7	7,1	10,7	46,4
L - 50 - 100 ha	03/04	36/16	-14.738	-203	5.312	6.806	61.265	3.068	107,7	24,4	53,2	37,5	6,3	6,3	50,0
L - 100 - 200 ha	03/04	11/6	-11.757	-109	-2.993	-7.391	3.589	-8.604	51,7	16,1	47,3	50,0	0,0	0,0	50,0
Vergleich zw. Betrieben ohne AZ in benacht. Gebieten mit geförderten Betrieben															
L	00/01	243/60	-13.186	-195	-3.347	-1.010	-	-	95,9	19,0	49,1	36,7	10,0	5,0	48,3
L	03/04	32/28	-11.183	-166	345	-2.462	75.606	-3.491	90,8	20,9	54,5	35,7	7,1	10,7	46,4
Vergleich zw. Betrieben ohne AZ in benacht. Gebieten mit SH insgesamt															
F	03/04	23/418	-5.220	-58	-4.146	-1.866	16.542	2.982	0,0						

1) Für die Verteilungsindikatoren wird vom nicht um die AZ bereinigten Gewinn ausgegangen. 2) Um die AZ korrigierter Gewinn. 3) EU-Betriebsformenumstellung ist zu berücksichtigen. 4) Ohne LVZ-Beschränkung <=35 bei nicht geförderten Betrieben.

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Testbetriebsnetzes und auflagenbuchführender Betriebe mit AZ der WJ 2000/01 und 2003/04.

4.6.2 Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

	<i>Bewertungskriterium/Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.2: In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?		
V.2-1	Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	
V.2-1.1	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) im Kleinen Gebiet	2003/1999: -275 ha, das entspricht -1,2 %

Es ist ein erklärtes Ziel der Ausgleichszulage, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu gewährleisten* und damit zum *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Implizit wird damit auch entsprechend der Interventionslogik das Ziel *Erhalt der Kulturlandschaft* verfolgt, welches in Schleswig-Holstein aber nicht separat analysiert wird. Das Ziel der Förderung gilt gemäß EU-Bewertungsindikator als erreicht, wenn die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet geringer ist als die Verringerung der LN im nicht benachteiligten Gebiet. Als Vergleichsgebiet dienen beim Mit-Ohne-Vergleich zum einen Flächen in angrenzenden Gebieten. Zum anderen Gebiete, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben. In Schleswig-Holstein können beide Vergleiche durchgeführt werden, da es eine relativ große benachteiligte Gebietskulisse gibt, in der die Ausgleichszulage nicht mehr gezahlt wird. In der Zielsetzung (vgl. Kapitel 5.6.1 der Halbzeitbewertung) des Landes Schleswig-Holstein ist das Ziel *Verminderung der Aufgabe der Landwirtschaft* mit sehr hoher Wichtigkeit (+++) genannt. Es weist eine große Übereinstimmung zur EU-Bewertungsfrage (V.2) auf. Die Bewertung soll anhand des Indikators *„der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe im benachteiligten Gebiet soll nicht schneller verlaufen als außerhalb der benachteiligten Gebiete“* erfolgen.

Im Folgenden soll neben der Bewertung des EU-Zieles auch die landesspezifische Zielausprägung mit adäquaten Indikatoren untersucht werden.

Abweichend vom Vorschlag der EU-Kommission wird für die Bewertung nicht die LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) als Indikator herangezogen, sondern die LF (landwirtschaftliche Fläche). Diese Kennzahl enthält kein Öd- und Unland und auch keine Hofflächen und bildet somit die tatsächliche Flächenentwicklung besser ab. Um Flächen, deren Aufgabe auf zu niedrige Einkommen zurückzuführen ist, von denen separieren zu können, die einer rentableren Nutzung zugeführt wurden, werden behelfsweise zusätzlich Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik herangezogen.

Die Beantwortung erfolgt auf einem Set von Indikatoren, bestehend aus der Entwicklung der LF⁷, der Entwicklung des Dauergrünlandes und des Dauergrünland-Anteils, des Nebenerwerbsanteils sowie der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei wird nach verschiedenen Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, Futterbau- und Ackerbaubetriebe) differenziert, und es werden Unterschiede in Benachteiligten Agrarzonen im Vergleich zu den Kleinen Gebieten soweit als möglich herausgearbeitet. Grundlage ist die für 1999 und 2003 durchgeführte Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung⁸. Detaillierte Auswertungen der Sonderauswertung mit weiteren Aspekten zur Veränderung der Flächennutzung bleiben jedoch der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

Ein Vergleich der LF Schleswig-Holstein für den gesamten Betriebsbereich Landwirtschaft zwischen 1999 und 2003 zeigt, dass die LF im benachteiligten Gebiet um 2,0 % abgenommen hat. In der Benachteiligten Agrarzone lag der Rückgang ebenfalls bei 2,0 %, wohingegen im Kleinen Gebiet eine Reduzierung der LF von nur 1,2 % zu verzeichnen ist. Dagegen ist im gleichen Zeitraum die LF im nicht benachteiligten Gebiet um 1,1 % zurückgegangen. Insgesamt ist in Schleswig-Holstein ein Rückgang der LF um 1,4 % zu verzeichnen (vgl. MB-Tabelle 1). Das Ziel, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche im benachteiligten Gebiet nicht schneller verlaufen soll, ist in der Förderregion des Kleinen Gebietes nahezu erreicht. In der nicht mehr geförderten Benachteiligten Agrarzone ist allerdings ein stärkerer Rückgang der LF zu verzeichnen als außerhalb des benachteiligten Gebiets. Die Entwicklung der LF in Kleinen Gebieten deutet auf einen positiven Einfluss durch die Ausgleichszulage hin.

Die Anzahl der Betriebe hat im betrachteten Zeitraum in den nicht benachteiligten Gebieten um 6,7 % und im benachteiligten Gebiet um 7,3 % abgenommen. In der Benachteiligten Agrarzone beträgt die Abnahme 7,4 % und liegt damit höher als in den Kleinen Gebieten mit 5,2 %. Bei der Betrachtung der Entwicklung nach Betriebsgruppen, so fällt auf, dass in Schleswig-Holstein die Ackerbaubetriebe um 7,3 % zugenommen haben. In der Benachteiligten Agrarzone fällt die Zunahme im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet deutlich höher aus (21,3 % zu 5,0 %) (vgl. MB-Tabelle 3)⁹. Die Entwicklung bei den Futterbau-Betrieben zeigt in der Benachteiligten Agrarzone einen Rückgang von 7,0 %

⁷ Zur Verwendung der LF vgl. Halbzeitbericht.

⁸ Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebssitzprinzips“, d.h. dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in der sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum so genannten „Belegenheitsprinzips“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

⁹ Durch die Umstellung des nationalen Betriebsformensystems auf das neue EU-System ist ein Strukturbruch entstanden. Bei der von den statistischen Landesämtern nachträglichen Einstufung der Betriebe des Jahres 1999 in das EU-Betriebsformensystem kann es durchaus auch zu Fehlzuordnungen gekommen sein. Veränderungen in den einzelnen Betriebsformengruppen können von dergleichen Einflüssen überlagert sein.

während im nicht benachteiligten Gebiet eine Zunahme festzustellen ist. Der Rückgang bei den Futterbau-Betrieben in der Benachteiligten Agrarzone ging hauptsächlich zu Lasten der Milchviehbetriebe, bei denen der Anteil von 56,0 auf 50,4 % zurückging. Diese Entwicklung ist auch in allen anderen Gebietskategorien auf anderem Niveau zu beobachten.

Bei der Entwicklung des Dauergrünlandes in Schleswig-Holstein fällt auf, dass sich die Fläche insgesamt um 35 301 ha reduziert hat, die LF insgesamt aber nur um 14 456 ha. Das lässt auf einen verstärkten Umbruch von Grünland in Ackerfläche schließen und erklärt auch den Anstieg der Ackerbaubetriebe. Absolut hat sich die Ackerfläche in Schleswig-Holstein im Betrachtungszeitraum um 21 710 ha erhöht. Besonders in der Benachteiligten Agrarzone ist ein Zuwachs an Ackerfläche zu verzeichnen. Hier erhöht sich von 1999 bis 2003 die Ackerfläche um 13 218 ha. Gleichzeitig reduziert sich das Grünland um 21 368 ha. Es ist also davon auszugehen, dass diese Veränderungen wegen rentablerer Nutzung erfolgen. Auch im Kleinen Gebiet sind ähnliche Tendenzen zu verzeichnen, wenn auch auf anderem Niveau. Durch die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland dürfte sich die Kulturlandschaft nachhaltig verändert haben. Derartige Veränderungen sind in einem sehr stark vom Tourismus geprägten Land aufmerksam zu beobachten.

Der Verlust der LF dürfte u.a. auch in einer rentableren außerlandwirtschaftlichen Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. in der durch Aufforstungsprogramme initiierten Ausdehnung der Waldfläche liegen. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche hat in nicht benachteiligten Landkreisen um 0,5 %-Punkte und in Schleswig-Holstein insgesamt um 0,4 %-Punkte zugenommen, während die Waldfläche entsprechend um 0,3 %-Punkte im nicht benachteiligten Gebiet bzw. um 0,2 %-Punkte in Schleswig-Holstein insgesamt zugenommen hat. Dadurch lassen sich die Veränderungen der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Flächenstatistik weitgehend erklären.

Um einige Hinweise zur Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen in Abhängigkeit von der Einkommenskapazität der Betriebe zu bekommen, wird die Veränderung der Fläche der Betriebe in den jeweiligen wirtschaftlichen Größenklassen gemäß der Europäischen Größeneinheiten (EGE¹⁰) untersucht. Diese Analyse macht deutlich, dass sowohl im benachteiligten, als auch im nicht benachteiligten Gebiet vor allem sehr große Betriebe mit EGE über 100 an Flächen gewonnen haben. Die Entwicklungen sind auch in der Benachteiligten Agrarzone und im Kleinen Gebiet zu verzeichnen, wobei im Kleinen Gebiet aber auch ein Wachstum bei Betrieben mit EGE bis 16 zu verzeichnen ist. Bei den Futterbaubetrieben stellt sich diese Entwicklung ähnlich dar.

¹⁰ 1 EGE = 1.200 €StDB.

Bestimmte Entwicklungen bei Fortführung der landwirtschaftlichen Flächennutzung dürften auch vom Anteil und der Entwicklung der Nebenerwerbslandwirtschaft abhängen. Die Nebenerwerbsbetriebe haben sich im benachteiligten Gebiet um 0,2 % erhöht, wo hingegen im nicht benachteiligten Gebiet eine Reduzierung um 1,4 % zu beobachten ist. In beiden Gebieten hat der Anteil zugenommen und liegt in etwa bei 42 %. In den Kleinen Gebieten haben sich die Nebenerwerbsbetriebe deutlicher erhöht und der Anteil liegt bei knapp 55 %. Aus diesen Entwicklungen der Nebenerwerbsbetriebe auf die Weiterbewirtschaftung von Flächen bzw. die Offenhaltung der Landschaft zu schließen, ist äußerst schwierig. Auch die schleswig-holsteinischen Beratern im Workshop fanden, dass eine vielfach vermutete direkte Beziehung zwischen dem Vorhandensein von Nebenerwerbslandwirten und der Offenhaltung der LF nicht eindeutig hergestellt werden kann. Vielmehr seien die kleinräumigen Strukturen in benachteiligten Gebieten entscheidend für das Brachfallen und nicht die Unternehmensform der Betriebe. Speziell in diesen Regionen würde es oft an Hofnachfolgern fehlen, so dass für die Weiterbewirtschaftung frei werdender Flächen das Vorhandensein von Haupterwerbsbetrieben viel entscheidender sei. Zugleich wurde aber auch darauf hingewiesen, dass häufig Nebenerwerbslandwirte Flächen bewirtschaften, die von Haupterwerbsbetrieben längst aufgegeben worden wären (Ecken, Spitzen, vernässte Flächen etc.).

Hinsichtlich der Beurteilung des Strukturwandels gemessen an der Entwicklung der Betriebsgröße, kann anhand der vorliegenden Daten festgestellt werden, dass die durchschnittliche Betriebsgröße in Schleswig-Holstein in allen Gebieten um ca. 2 bis 3 ha zugenommen hat. Im benachteiligten Gebiet sind die Betriebe weiterhin mit ca. 48 ha kleiner als die Betriebe außerhalb des benachteiligten Gebietes (56 ha). Die Betriebe im Kleinen Gebiet weisen lediglich eine Betriebsgröße von 42 ha auf. Spezielle Berechnungen für die Futterbaubetriebe spiegeln eine andere Situation wider. Hier sind die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet mit 32,4 ha im Jahr 2003 deutlich kleiner als die Betriebe in der Benachteiligten Agrarzone (47,7 ha) aber größer als die Betriebe im Kleinen Gebiet (32,4 ha).

Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Flächennutzung dürfte, wie oben bereits dargestellt, auch in einem gewissen Maße von der Hofnachfolgesituation abhängen. Der Anteil an Betrieben insgesamt mit sicherer Hofnachfolge liegt im benachteiligten Gebiet mit 34,6 % unter dem Wert des nicht benachteiligten Gebietes (36,6 %). Im Kleinen Gebiet liegt der Anteil sogar nur bei 31,8 %. Ein Vergleich der Futterbaubetriebe zeigt, dass die Hofnachfolge insgesamt im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet jedoch etwas gesicherter erscheint. Für das Kleine Gebiet trifft diese Aussage allerdings nicht zu (vgl. MB-Tabelle 1). Die Hofnachfolgesituation in den Kleinen Gebieten ist besonders sensibel weiter zu beobachten, da hier am ehesten die oben beschriebenen Effekte eintreten könnten.

Für die Abschätzung eines erhöhten Bracherisikos wurde bereits in der Halbzeitbewertung zusätzlich der Pachtpreis als möglicher Hilfsindikator herangezogen. Höhe und Entwicklung des Pachtpreises in Relation zur Ausgleichszulage sollen hierzu Hinweise liefern. Entsprechend der theoretischen Überlegung dürfte bei hohen Pachtpreisen die Gefahr des Brachfallens gering sein, während niedrige Pachtpreise etwa auf Niveau der Ausgleichszulagenhöhe auf ein erhöhtes Bracherisiko hinweisen würden.

Im allen Gebietskategorien Schleswig-Holsteins liegen die Pachtpreise laut Strukturerhebung über 200 €/ha. Die Relation zur gezahlten Ausgleichszulage macht deutlich, dass hiervon kein Hinweis auf ein erhöhtes Bracherisiko besteht. Trotzdem kann es aber auch Flächen in Regionen mit besonderem Bracherisiko geben, die durch die zugrunde liegenden Durchschnittsbetrachtungen nicht identifiziert werden können.

Neben der Ausgleichszulage gibt es weitere von der EU vorgeschlagene exogene Faktoren, die sich auf die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auswirken können. So liegt der Anteil der um die Ausgleichszulage bereinigten Transferzahlungen¹¹ am Gewinn bei den untersuchten Betriebe im Kleinen Gebiet bei ca. 55 %. In der Benachteiligten Agrarzone und im nicht benachteiligten Gebiet liegen die Anteile sogar noch höher bei 57 bzw. 62 %. Die Transferzahlungen dürften somit einen sehr unterschiedlichen jedoch nicht genau zu quantifizierenden Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung haben.

Fazit: Den Ergebnissen zum Bewertungsindikator folgend, wurde in Schleswig-Holstein das Ziel einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung in der geförderten Gebietskategorie der Kleinen Gebiete insofern erreicht, als dass der Flächenrückgang hier deutlich langsamer verlief als in den Referenzgebieten. Auch die Entwicklung der Betriebe lässt hierauf schließen. Der Beitrag der Ausgleichszulage auf den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht näher quantifizieren und aus dem Vergleich mit anderen Regionen nicht weiter unterlegen, da für die Betriebe in den Kleinen Gebieten (Festland sowie Inseln ohne feste Straßenanbindungen) die unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssten. Strukturkonservierende Effekte der Ausgleichszulage scheinen möglich, die der Ausgleichszulage zuzuschreibenden Nettowirkungen lassen sich aber nicht hinreichend quantifizieren. Es kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an LF im Kleinen Gebiet bei Wegfall der Ausgleichszulage noch größer ausgefallen wäre. Die eingeschränkten Aussagen dürften neben Schwierigkeiten in der korrekten statistischen Erfassung auch in der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen liegen.

¹¹ Alle produktions-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen sowie Zulagen und Zuschüsse.

4.6.3 Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

	<i>Bewertungskriterium/Bewertungsindikatoren</i>	<i>beantwortet (X) / nicht beantwortet (--)</i>
V.3: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?		
V.3-1	Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung.	X
V.3-2	Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte.	X
V.3-1.1	Hinweise liefern auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum (Beschreibung).	Hinweise aus Frage-V.2 und Beraterworkshop
V.3-2.1	Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nicht landwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} im Kleinen Gebiet zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien verwandter außerlandwirtschaftlicher Sektoren} des Landesdurchschnitts.	Kann aufgrund der Datengrundlage nicht beantwortet werden

Das Ziel *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt ein hochwertiges gesellschaftliches Ziel dar, welches im Kontext der Interventionslogik der Ausgleichszulage durch die Synthese der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, Fortführung der Flächenbewirtschaftung* und *angemessener Lebensstandard für Landwirte* zu erreichen ist. Der Komplexität der Zielsetzung folgend stützt sich die Bewertung des Beitrags der Ausgleichszulage zum einen auf Ergebnisse der Fragen V.2 und V.1, zum anderen auf weitere quantitative Indikatoren sowie qualitative, beschreibende Analysen. Die besondere Schwierigkeit der Zielerreichung und deren Überprüfung liegt mitunter darin, dass das Ziel bereits auf Maßnahmenebene der Ausgleichszulage zu untersuchen ist, obwohl es zugleich ein übergeordnetes Ziel der Politik für den ländlichen Raum darstellt und die Zielerreichung von weiteren Maßnahmen und Einflussgrößen determiniert wird. Der erste Teil der Frage V.3 gilt als beantwortet, wenn klare Hinweise darauf geliefert werden können, dass die dauerhafte Flächennutzung den Erhalt der lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum beeinflusst. Der angemessene Lebensstandard von Landwirten als weiteres Bewertungskriterium gilt als erreicht, wenn deren Einkommen einen bestimmten Anteil des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren erreicht. Da dieser Anteil nicht quantifiziert ist, erfolgt eine

Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich über adäquate Bewertungs- und Kontextindikatoren.¹²

Kongruent zur Frage V.3 wurde als landesspezifisches Ziel für Schleswig-Holstein die *Verminderung der Abwanderung der Menschen aus den betreffenden Regionen* formuliert. Diesen Zielen wird aus Sicht des Landes eine hohe Bedeutung (++) beigemessen. Das Ziel gilt als erreicht, wenn „die Entwicklung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den benachteiligten Gebieten nur unwesentlich schlechter verläuft als außerhalb der benachteiligten Gebiete“ (vgl. MB Tabelle 4). Dieses Ziel wurde vor der Gebietsreform formuliert, hat sicher auch seine Relevanz für die nunmehr sehr kleine Gebietskulisse der Kleinen Gebiete I mit ihren Deichen und Vorländereien sowie Inseln ohne feste Straßenanbindung, lässt sich jedoch mit den zur Verfügung gestellten Daten nicht überprüfen. Der Evaluator erhofft sich daher von der in der Ex-post-Bewertung geplanten Fallstudie wesentliche Erkenntnisse. Die Beantwortung der Frage erfolgt deshalb relativ allgemein im Kontext des EU-Bewertungsrahmens.

Generell ist eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* schwierig. Der Ausgleichszulage dürfte nur eine unterstützende, aber keine tragende Rolle bei der Zielerreichung zukommen. Grundsätzlich kann die Ausgleichszulage nur zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beitragen, wenn der Ausgleichszulage eine hohe Wirksamkeit zukommt und die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen im betreffenden Gebiet einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung und Beschäftigung trägt. Dies kann in Schleswig-Holstein wegen der bereits erwähnten Datenprobleme nicht überprüft werden, daher erfolgt die Beantwortung der Frage hauptsächlich aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus dem Beraterworkshop. Damit wird der von der EU vorgeschlagenen „beschreibender“ Beweisführung gefolgt.

Nach Einschätzung der im Workshop befragten Berater geht bei der Aufgabe von Betrieben und dem Abbau landwirtschaftlicher Arbeitsplätze häufig auch der von der Landwirtschaft geleistete Beitrag im ländlichen Raum und hier im Speziellen in den Kleinen Gebieten verloren. So stellen nicht selten aktive Landwirte ihre Maschinen und ihre Arbeitskraft zu Verfügung, um kommunale Dienstleistungen für die dörfliche Gemeinschaft zu erbringen. Ferner wurde auf gesellschaftliche Leistungen der Landwirte durch ihr Engagement in Kirchen, Verbänden und Vereinen sowie bei Veranstaltungen und Festen im Dorf hingewiesen. Das für den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaft genannte Ziel, durch die Ausgleichszulage einer Abwanderung im ländlichen Raum entgegen zu wirken, wird in

¹² Im Vorfeld wurden bei der Festlegung der geeigneten Indikatoren Konventionen mit den Programmberatern getroffen.

Schleswig-Holstein explizit verfolgt. Probleme der Abwanderung scheint es in Schleswig-Holstein nicht zu geben. Die Einwohnerzahl je m² hat sich im Untersuchungszeitraum in Schleswig-Holstein um 1,5 Einwohner je m² erhöht. Dies entspricht auch den Einschätzungen der Berater, wonach auf den Halligen keine Abwanderung zu verzeichnen ist. Da aber sonst keine weiteren gesonderten Aussagen zu den benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisen gemacht wurden und auch aus den statistischen Daten keine Informationen entnommen werden konnten, schließt dies nicht aus, dass in einzelnen Regionen gegensätzliche Entwicklungen bestehen.

Für Schleswig-Holstein insgesamt lässt sich sagen, dass der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten im Betrachtungszeitraum abgenommen hat. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass dieser Trend auch in den benachteiligten Gebieten zutrifft. Der überwiegende Anteil der Beschäftigten im ländlichen Raum ist nicht mehr in der Landwirtschaft beschäftigt, sondern pendelt zu den Arbeitsstätten in die Städte oder in benachbarte Regionen. Im Gegensatz zur Abwanderung wird zwar durch sie immer noch ein Teil der Gebäude genutzt, aber die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im Dorf sinkt. Hier sind laut Aussagen der Berater aber auch regionale Unterschiede von besonderer Bedeutung. Gerade auf den Inseln sind häufig alleine die Landwirte die einzigen Erwerbstätigen, die dauerhaft in den Dörfern leben, wahren neben einer großen Zahl an Pendlern die überwiegende Anzahl der Gebäude als Wochenenddomizile genutzt werden und daher in den Wintermonaten oder unter der Woche häufig leer stehen. Dadurch kann es zu reinen „Schlaf- oder Urlaubsdörfern“ ohne lebensfähige Gesellschaftsstruktur kommen. Die Ausgleichszulage trägt nach Einschätzung der Berater somit zur Stabilisierung der gesellschaftlichen Strukturen bei.

Für die Erhaltung der Landwirtschaft in diesen speziellen Gebieten dürfte sicher auch die Einkommensunterschiede zu vergleichbaren landwirtschaftlichen Betrieben in den angrenzenden Gebieten, die Hofnachfolgesituation, die allgemeine Arbeitsmarktlage und auch ein Vergleich mit außerlandwirtschaftlichen Vergleichsgruppen bedeutend sein. Viele dieser Einflussgrößen können statistisch nicht nachgewiesen werden. Mit Hilfe der Hofnachfolgesituation lassen sich mittelbar diese Einflüsse ableiten. Die Weiterbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und Flächen hängt nicht zuletzt von der Hofnachfolgesituation ab. Der häufig zu beobachtende Zustand, dass es nicht genügend Hofnachfolger gibt, wird als verstärkendes Problem gesehen. Hinzu kommt nach Aussagen der Berater, dass junge potenzielle Betriebsleiter sich bei der Hofübernahmeentscheidung an der Einkommenslage zu Berufskollegen oder dem außerlandwirtschaftlichen Arbeitsmarkt vergleichen. Zunehmend fügen sie darüber hinaus soziale Faktoren wie bspw. Freizeit in ihre Entscheidungsplanung, den Hof zu übernehmen, mit ein. Ein Vergleich mit den Ergebnissen zu der Bewertungsfrage V.2 (vgl. Kapitel 4.6.2) zeigt jedoch, auch wenn obige Probleme bestehen, dass die Hofnachfolge in den Betrieben der benachteiligten Gebiete insge-

samt als etwas besser einzuschätzen ist, als in den nicht benachteiligten Gebieten. In den Kleinen Gebieten ist die gesicherte Hofnachfolge allerdings auffallend niedrig.

Fazit: Quantitativ sind lediglich Anzeichen eines positiven Beitrags der Ausgleichszulage auf das Einkommen der Landwirte nachweisbar. Weitere relevante Einflüsse, wie sie sich aus makroökonomischen Indikatoren sowie aus anderen sektoralen und regionalwirtschaftliche Vergleichsindikatoren ableiten, ermöglichen keine direkte Beweisführung im Sinne des EU-Bewertungsrasters. Den Erkenntnissen der Bewertung in anderen Bundesländern folgend, ist auf Grund der komplexen Interventionszusammenhänge ein quantitativer Nachweis auf die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum kaum möglich. Von einer kontraproduktiven Wirkung kann jedoch auch nicht ausgegangen werden, wie die Ergebnisse aus den Beraterworkshops zeigen. Um die qualitativen Einschätzungen der Berater zu verifizieren, dürften die kleinräumigen Fallstudienuntersuchungen zusätzliche Erkenntnisse liefern.

4.6.4 Frage V.4.A: Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden.

In Deutschland ist die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an die Einhaltung der „guten fachliche Praxis“ gebunden. Es gibt bewusstermaßen keine Bewirtschaftungsauflagen, die über diese Standards hinausgehen, um Überschneidungen zu den Agrarumweltmaßnahmen zu vermeiden. Trotz der fehlenden Standards kann aber davon ausgegangen werden, dass alle Betriebe, die die Ausgleichszulage erhalten im Sinne dieser Regelung einen gewissen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Allerdings dürfte hierbei die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die gute fachliche Praxis hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als eher gering einzustufen sein. Der Schutz der Umwelt ist somit ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Bei einer Bindung des Umweltziels an höhere Standards ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

Im Zuge der Halbzeitbewertung wurden relevante Aspekte der Bewertungsfrage V.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bereits versucht zu beantworten. Bereits damals war es

nicht möglich, Aussagen für die spezielle Gruppe der geförderten Betriebe in Kleinen Gebieten zu treffen, so dass sich der Vergleich zwischen benachteiligten Gebieten ohne Ausgleichszulage und nicht benachteiligten Gebieten beschränkte. Auf eine aktualisierte Darstellung gebietsspezifischer Veränderungen in der Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen durch neu implementierte Maßnahmen sowie Verschiebungen zwischen den Maßnahmen wurde wegen der geschätzten marginalen Bedeutung, der Erfordernis eines hinreichend langen Beobachtungszeitraumes und insbesondere wegen des Fehlens von Ergebnissen für die geförderten Betriebe verzichtet und nur im Falle einer belastbaren Datengrundlage erfolgt in der Ex-post-Bewertung eine entsprechende Auswertung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Schleswig-Holstein der Beitrag der Ausgleichszulage zum Umweltschutz nicht als Ziel formuliert wurde.

Positive Umwelteffekte können allerdings dadurch entstehen, dass sehr extensiv bewirtschaftete Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten werden. Um den Anteil der Ausgleichszulage an diesen positiven Umwelteffekten zusätzlich zu den Hilfsindikatoren, wie sie sich aus den Testbetriebsdaten ableiten, ausreichend bewerten zu können, wären auch hierfür kleinräumige Untersuchungen notwendig, die im Rahmen der Aktualisierung der Halbzeitbewertung noch nicht durchgeführt wurden. Gegebenenfalls liefert die geplante Fallstudie entsprechende Erkenntnisse.

4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

4.7.1 Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen

Die Summe der Ausgleichszulagenförderung Schleswig-Holstein ist seit 2001 gesunken, ebenso die Zahl der geförderten Betriebe, was aber trotzdem zu einer geringeren Ausgleichszulage je Hektar LF geführt hat. 64 % der potenziell förderfähigen Betriebe nehmen diese Maßnahme in Anspruch und damit liegt der Anteil noch mal deutlich niedriger als zur Halbzeitbewertung. Dies trifft nicht auf die Fläche zu. In 2004 werden 4 % der Fläche mehr gefördert als zu Halbzeitbewertung. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung hat sich die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit etwas verbessert. Bei einem Anteil von durchschnittlich über 39 % der Betriebe wird jedoch weniger als die Hälfte des Rückstandes beim Einkommen durch die Ausgleichszulage kompensiert. Die Zahl der geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren als Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet, ist hingegen angestiegen.

Welchen Beitrag die Ausgleichszulage für das Ziel *Offenhaltung der Landschaft* und damit gleichzeitig für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung leistet, kann an-

hand der ausgewerteten Sekundärstatistiken nicht hinreichend abgeschätzt werden. Möglich, aber nicht quantifizierbar sind strukturkonservierende Effekte des Instruments Ausgleichszulage. Daher kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an landwirtschaftlicher Fläche im Kleinen Gebiet bei Wegfall der Ausgleichszulage noch größer ausfallen würde. Die Wirkung der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung lässt sich ebenso wenig quantifizieren. Dennoch könnte die Ausgleichszulage durch mögliche strukturkonservierende Effekte einen Einfluss besitzen. Entsprechend der qualitativen Einschätzung der Beratern kommt der Ausgleichszulage ein nicht unbedeutender Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in diesen Gebieten zu.

Aussagen zum Beitrag der Ausgleichszulage zum *Umweltziels* wurden nicht getroffen, vielmehr wurde hier auf die geplante Fallstudie verwiesen.

Zudem ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen überlagert werden.

Es liegt nahe, dass sich die Betriebe im Kleinen Gebiete Schleswig-Holsteins ohne die Gewährung der Ausgleichszulage anders entwickelt hätten. Neben den natürlichen Nachteilen haben die Betriebe auf den Inseln ohne feste Straßenanbindung Nachteile durch anfallende hohe Transportkosten durch ihre Randlage, welche durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden müssen. Die Abschaffung der Ausgleichszulage in der Benachteiligten Agrarzone wurde hingegen von den Beratern als nicht zwingend negativ empfunden. Diese Einschätzung kann mit den zugrunde liegenden Daten bestätigt werden.

4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung

In den Halbzeitbewertungsberichten wurden in einem abschließenden Kapitel erste teils vorläufige Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der vorhandenen Datengrundlage, des Begleit- und Bewertungssystems, der methodischen Vorgehensweise für weitere Evaluationen und der Förderausgestaltung gegeben. Darüber hinaus wurden in dem länderübergreifenden Synthesebericht weitere Empfehlungen formuliert. Diese, aus beiden Berichten vorliegenden Empfehlungen werden in den folgenden Ausführungen soweit für Schleswig-Holstein relevant zugrundegelegt.

Umsetzung der Empfehlungen zum Begleit- und Bewertungssystem und zur Bewertungsmethodik

In der Halbzeitbewertung wurden, mit Ausnahme einer in Bayern durchgeführten Pilotfallstudie, überwiegend quantitative Untersuchungsmethoden und Auswertungen verschiedener miteinander verschnittener Sekundärstatistiken durchgeführt. Es wurde jedoch des Öfteren angeregt, kleinräumige Untersuchungen für einen verbesserten Erkenntnisgewinn vorzunehmen. In der Aktualisierung konnte aufgrund der knappen zeitlichen Möglichkeiten noch keine dieser Studien durchgeführt werden. Auf der Basis eines Konsens unter den Ländern ist es aber gelungen, Untersuchungsregionen und entsprechende qualitative Untersuchungsmethoden für die Ex-post-Bewertung auszuwählen. Damit wird der Empfehlung, den methodischen Ansatz durch kleinräumige tiefgreifende Fallstudienuntersuchungen zu ergänzen, gefolgt. Auch in Schleswig-Holstein ist eine Fallstudienuntersuchung geplant.

Die vom Evaluator vorgebrachte Kritik einer Zielüberfrachtung, mangelnder Zielquantifizierung und Zielgewichtung der Ausgleichszulage wurde von den Ländern reflektiert, entsprechende Überlegungen werden womöglich erst in verstärktem Maße in die neue Förderperiode eingehen. Dabei dürfte jedoch auch eine Zielüberprüfung unter den neuen Rahmenbedingungen und Auswirkungen der GAP-Reform in den benachteiligten Gebieten eine entscheidende Rolle für die zukünftige Ausgestaltung der Förderung in benachteiligten Gebieten spielen.

Positiv lässt sich resümieren, dass es zu einer vertraglichen Bindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den gesamten update- und Ex-post-Bewertungszyklus gekommen ist. Hierdurch konnte insbesondere ein Know-how-Verlust beim Aufbau ständig neuer Bewertungsteams verhindert werden und eine kontinuierliche Bewertung in einem konsistenten Bewertungsrahmen ermöglicht werden.

Umsetzung der Empfehlungen zur Bereitstellung von Daten

Hinsichtlich der Datenbereitstellung konnten in der Aktualisierung deutliche Verbesserungen erzielt werden. So ist es durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel gelungen, mit einer Sonderauswertung der Daten der amtlichen Agrarstatistik flächendeckend für zwei Beobachtungszeitpunkte die agrarstrukturelle Situation abzubilden. Durch das Fehlen der aufbereiteten Förderdaten konnte allerdings nicht wie vorgesehen, der Aussagegehalt speziell für die kleineren und Nebenerwerbsbetriebe verbessert werden. Für Schleswig-Holstein konnten wieder zusätzliche Betriebsergebnisse der auflagenbuchführende Betriebe in die Auswertung mit einbezogen werden.

Der Vorschlag des Evaluators nach einer für ein Bundesland testweise durchgeführten Verschneidung von Testbetriebs- und InVeKoS-Daten im Hinblick auf die Ex-post-Bewertung, konnte nicht umgesetzt werden. Unter anderem ist es bislang nicht gelungen, die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen zu klären. In Zukunft sollte diese

Möglichkeit jedoch vor dem Hintergrund eines Erkenntnisgewinns auch für andere Fragestellungen weiter geprüft werden.

Umsetzungen der Empfehlungen hinsichtlich der Förderausgestaltung

Die in der Halbzeitbewertung gegebenen Empfehlungen zur Förderausgestaltung hatten noch keinen abschließenden Charakter und beschränkten sich auf wenige Punkte.

Eine Angleichung der Förderausgestaltung in homogenen länderübergreifenden Produktionsregionen wurde bisher, gemäß der Analyse der vergleichenden Förderausgestaltung, noch nicht vorgenommen. Hierzu muss auch einschränkend gesagt werden, dass die Empfehlungen hier zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch sehr vage geblieben sind und die Bilanz zwischen dem Vorteil einer Gleichbehandlung und einer Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Verlust einer vielfältigen und im Erfolg unterschiedlichen Förderung schwer zu beurteilen ist.

4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013

4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform

Die Umsetzung der GAP-Reform erfolgt in Deutschland durch das so genannte Kombimodell, das eine regionale Durchführung der Betriebsprämienregelung mit anfänglich betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vorsieht, die bis zum Jahr 2013 zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen je Hektar LF angepasst werden. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Ausgleichszulage und die Betriebe in benachteiligten Gebieten in der Förderperiode 2007 bis 2013, sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt abzuschätzen. Im Folgenden werden anhand von Literaturauswertungen und basierend auf den Ergebnissen der Beraterworkshops sowie der Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kap. 4.2.2) Tendenzaussagen einer möglichen Neuausrichtung der Ausgleichszulage für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 getroffen.

Die wichtigsten Elemente der in Deutschland Anfang 2005 in Kraft gesetzten GAP-Reform sind:

- Grundsätzlich eine vollständige Entkopplung der bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion,
- Umverteilung der betriebsindividuellen Referenzbeträge ab 2010 bis 2013
- Wegfall der Roggenintervention,

- stufenweise Absenkung der Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver und Schaffung eines Teilausgleichs durch die Milchprämie,
- Bindung der Direktzahlungen an bestimmte Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit sowie Tierschutz (Cross Compliance).

Bei der Analyse der Auswirkungen ist prinzipiell zwischen den Zeiträumen 2005 bis 2009 und 2010 bis 2013 zu unterscheiden. Im ersten Zeitraum bekommen die Betriebe, entsprechend ihrer Produktion in definierten historischen Referenzzeiträumen, ihre Zahlungsansprüche zugewiesen, d.h. auch die betriebsindividuellen Anteile der entkoppelten Direktzahlungen (v.a. Milchprämie, Sonderprämie für männliche Rinder, Mutterkuhprämie). Diese Zahlungen vermindern sich nur insoweit, als sie der obligatorischen Modulation¹³ unterworfen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2013 findet dann eine Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche auf die regionale Einheitsprämie des jeweiligen Bundeslandes statt.

4.8.1.1 Auswirkungen auf das Einkommensziel

Aus statistischen Modellrechnungen wird ersichtlich, dass für Milch erzeugende Betriebe vor allem durch die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver Einkommenseinbußen zu erwarten sind, falls sich diese Senkung vollständig auf den Milchpreis niederschlägt. Die Interventionspreissenkung wird nämlich durch die entkoppelte Milchprämie in Höhe von 2,368 ct/kg Milch im Jahr 2005 und ab dem Jahr 2006 in Höhe von 3,55 ct/kg Milch nur zu einem Teil (rd. 60 %) ausgeglichen. Die Zuweisung der Zahlungsansprüche führt dagegen bis 2009 für intensive Futterbaubetriebe unter sonst gleichen Bedingungen in der Regel nicht zu ausgeprägten Einkommensverlusten. Extensiv geführte Betriebe (z.B. Mutterkuhhaltung) erhalten durch die eingeführte Sockelprämie für Grünland möglicherweise mehr Prämien als vorher. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Mutterkuhhaltung nach der Entkopplung der Tierprämien noch aufrecht erhalten wird, weil sie bereits vor der Entkopplung in vielen Fällen nicht wirtschaftlich war. Durch den Wegfall der Roggenintervention, die ab 2006 durch die um 10 % erhöhte Rückflussquote der Modulationsmittel nur sehr begrenzt abgedeckt wird, sind auch Einkommenseinbußen bei den Roggenerzeugern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die unterschiedliche Betroffenheit bei den einzelnen Betrieben und Betriebsgruppen führt durch die überproportionale Anzahl von Milchvieh haltenden Betrieben sowie Roggenstandorten in den von

¹³ Die Kürzungssätze der Modulation liegen 2005 bei 3 % und 2006 bei 4 %. Von 2007 bis 2012 ergeben sich konstante Kürzungssätze von 5 %. Sie bleiben bei den nachfolgenden Ausführungen unberücksichtigt.

der Natur benachteiligten Gebieten vermutlich zu einer vergleichsweise ungünstigeren Einkommensentwicklung.

Für den Zeitraum 2010 bis 2013 sind stärkere Veränderungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Umverteilungseffekte infolge des stufenweisen Abbaus der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu erwarten. Diese und die bis 2009 erfolgten Veränderungen sowie die daraus resultierenden Angebotsreaktionen werden in der Literatur u.a. anhand von Modellberechnungen diskutiert.¹⁴ Die Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche hat i.d.R. negative Auswirkungen auf Betriebe mit hohen Anteilen an betriebsindividuellen Zuweisungen, also v.a. intensive Bullenmast-, Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe. Von diesen Veränderungen sind die benachteiligten Gebiete bei einem hohen Anteil dieser Betriebe z.T. überproportional stark betroffen. Innerhalb der Betriebsgruppen hängt der Einkommensverlust von der Höhe der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche und somit von der Intensität der Bewirtschaftung im entsprechenden historischen Referenzzeitraum ab. Diese Erkenntnis fand in den durchgeführten Beraterworkshops Bestätigung. Generelle quantitative Einschätzungen zu den Auswirkungen in den einzelnen Intensitätsstufen konnten – wie Beraterkalkulationen aus verschiedenen Ländern zeigten – kaum gegeben werden.

Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung¹⁵ für den Zeitraum 2000 bis 2002, wirtschafteten Betriebe in benachteiligten Gebieten durchschnittlich extensiver, weshalb diese Betriebe im Zeitraum 2010 bis 2013 im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Zahlungsansprüche rechnen können. Durch die tendenziell extensivere Bewirtschaftung fällt diesen Betrieben darüber hinaus die freiwillige Teilnahme an den verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen der Agrarumweltprogramme relativ leicht. Dies führte bei diesen Betrieben bereits bei der Halbzeitbewertung durch einen deutlich höheren Anteil der Agrarumweltzahlungen am Gewinn zu einer einkommensstabilisierenden Wirkung.¹⁶

Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen kann sich u.a. über Pachtpreisänderungen auf die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken. Vieles spricht *cet. par.* für eine gleichgerichtete Entwicklung der Pachtpreise in benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen durch die Handelbarkeit. Die Prämienrechte werden im Jahr 2005 den Bewirtschaftern dauerhaft zugewiesen. Die Eigentümer zu diesem Zeitpunkt verpachteter Flächen erhalten somit keine Prämienrechte. Prinzipiell wird dadurch die Position des

¹⁴ Vgl. hierzu Kleinhanß, Hüttel und Offermann (2004); Gay, Osterburg und Schmidt (2004); Isermeyer (2003).

¹⁵ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

¹⁶ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

Pächters gegenüber den Altverpächtern auf den Pachtmärkten flächendeckend gestärkt. Ob sich diese Regelung *cet. par.* Pachtpreis dämpfend auswirkt, hängt insbesondere von der relativen Knappheit der auf dem regionalen Markt angebotenen Anzahl an Prämienrechten und der Anzahl an Hektar LF ab, die für die Aktivierung dieser Prämienrechte notwendig sind. Nach Isermeyer (2003), sowie Klare und Doll (2004), kommt es im Zeitablauf zu wachsenden Prämienüberhängen, die diese Rechte entwerten, so dass generell nach wie vor vergleichsweise hohe Pachtpreise für die knappe Fläche erwartet werden (vgl. hierzu auch Isermeyer (2004) und Jochimsen (2004)). Da Prämienrechte landesweit gehandelt werden können, ist die Lage auf den lokalen Pachtflächenmärkten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten prinzipiell gleich. Eine Verbesserung der betrieblichen Einkommen durch die GAP-Reform via Pachtpreisreduzierung zeichnet sich somit *cet. par.* flächendeckend nicht ab.

Die Ergebnisse der Literaturrecherche sowie eigener Überlegungen wurden in den Beraterworkshops, in denen hauptsächlich der Betrachtungszeitraum 2005/06 diskutiert wurde, prinzipiell bestätigt. Im Hinblick auf die Einkommenswirkungen der GAP-Reform wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es deutliche regionale Unterschiede gibt.

Fazit: Die EU-Agrarreform wird zeitlich und produktionsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe haben. Das betrifft vor allem die benachteiligten Gebiete, weil hier der Anteil der von der Reform besonders betroffenen Futterbaubetriebe höher ist. Allerdings wirtschaften die Futterbaubetriebe im Durchschnitt extensiver als entsprechende Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Daher sind die Auswirkungen für Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet im Durchschnitt etwas positiver einzuschätzen. Diese Einschätzung ersetzt jedoch nicht den Blick in die jeweilige einzelbetriebliche Situation, bei der die Auswirkungen der GAP-Reform stark vom Durchschnitt abweichen können. Differenzierte Aussagen für Betriebe in unterschiedlichen benachteiligten Gebietskategorien sind gegenwärtig nicht machbar.

Die Ausgleichszulage soll aus natürlichen Voraussetzungen resultierende Einkommensunterschiede zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten ausgleichen. Da jedoch die Auswirkungen der GAP-Reform je nach der Intensität der Bewirtschaftung vor allem in Futterbaubetrieben unterschiedlich ausfallen und in benachteiligten Gebieten eine durchschnittlich geringere Beeinträchtigung zu erwarten ist, ergibt sich nicht zwingend im Vergleich zur jetzigen Situation die Notwendigkeit, die Ausgleichszulage in unveränderter Form weiter zu gewähren. Vielmehr könnte es zu einer nach Regionen und Betriebsgruppen gezielteren Ausrichtung der Förderpolitik kommen, um einen effektiven Beitrag zum angestrebten Einkommensziel zu erreichen.

4.8.1.2 Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung

Durch die Verbindung von Zahlungsansprüchen und der Verpflichtung zur Mindestbewirtschaftung im Sinne eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen¹⁷, ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 eine flächendeckende Offenhaltung der Landschaft weitgehend gewährleistet. Probleme können sich jedoch auf den Flächen ergeben, auf denen die Mindestbewirtschaftung gemäß Cross Compliance nicht durch die Höhe der Zahlungsansprüche gedeckt werden können, wie bspw. stark hängigen Flächen in benachteiligten Gebieten oder nur extrem schwer zu erreichenden bzw. zu bewirtschaftenden Flächen. Diese ausschließlich durch natürliche Standortverhältnisse begründeten Bewirtschaftungsnachteile sollten auch weiterhin durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

Zudem ist die Sanktionswahrscheinlichkeit *cet. par.* in benachteiligten Gebieten höher, da Betriebe mit Ausgleichszulagenförderung überdurchschnittlich oft kontrolliert werden (5 % gegenüber 1 %).

Durch die stufenweise Einführung der regionalen Einheitsprämie für Ackerland und Grünland ab 2010 steigt der Sockelbetrag für Grünlandflächen erheblich an. Im Zeitraum 2005 bis 2009 beträgt er im Bundesdurchschnitt 79 €/ha, bis 2013 durchschnittlich 328 €/ha. Daher ist auch in benachteiligten Gebieten im Zeitablauf von einer abnehmenden Brachefahr beim Grünland auszugehen, weil die Mindestpflegekosten gemäß den CC-Regelungen auch bei aufwändigerer Pflege geringer sind.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland in der Vergangenheit ebenfalls diskutierten Betriebsmodell, sind bei dem Kombimodell keine prämienlosen Flächen zu erwarten.¹⁸ Hieraus ergibt sich eine weitere Verminderung der Gefahr des Brachfallens von Flächen. Aufgrund der möglichen flächenlosen Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist allerdings die Akkumulation von Flächenstilllegungen in benachteiligten Gebieten zu erwarten. Die Mindestbewirtschaftungsaufgaben der Cross-Compliance-Regelungen sorgen jedoch dafür, dass die Stilllegungsflächen offen gehalten werden müssen und kein Brachfallen droht.

Generell sind spezielle Veränderungen der Bodennutzung zu erwarten. Bspw. kann angenommen werden, dass die Aufhebung der Prämienbegünstigung von Silomais teilweise eine Substitution durch entsprechendes Ackerfutter (Gras-, Klee- oder Luzernesilage) bewirkt. Diese Veränderungen wurden in den einzelnen Beraterworkshops nicht intensiv diskutiert. Es wurde aber auf die Zunahme von Biogasanlagen und den daraus resultieren-

¹⁷ Vgl. VO (EG) Nr. 1782/2003, speziell Anhang IV der Verordnung.

¹⁸ Vgl. hierzu Klare, K. u. Doll, H. (2004), S. 14 ff.

den steigenden Flächenbedarf für Silomais in benachteiligten Gebieten aufmerksam gemacht.

Fazit: Durch die Cross-Compliance-Regelungen wird das Ziel der Ausgleichszulage, für eine flächendeckende Offenhaltung zu sorgen, in der Regel erreicht. Die Notwendigkeit der Ausgleichszulage für die Offenhaltung reduziert sich auf Grenzstandorte, in denen die Pflegekosten¹⁹ die Prämienansprüche übersteigen. In diesen Fällen könnte diskutiert werden, ob die Offenhaltung durch die Ausgleichszulage oder ggf. durch spezifische Agrarumweltmaßnahmen erfolgen sollte.

4.8.1.3 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und lebensfähige Gesellschaftsstrukturen im ländlichen Raum können an dieser Stelle nur Einschätzungen, basierend auf den bisherigen Ergebnissen, verknüpft mit den Erfahrungen der Beraterworkshops, gegeben werden.

Ausgehend von der Entkopplung der Direktzahlungen und den Einkommensverlusten vieler Betriebe, ist mittel- und langfristig mit einem verstärkten Strukturwandel in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten zu rechnen. Bei unrentabel wirtschaftenden Betrieben sinkt die Hemmschwelle zur Aufgabe der ldw. Produktion. Nach Ansicht der befragten Berater werden in Betrieben stark betroffener Betriebszweige, wie der Rindfleischproduktion mit vorwiegender oder teilweiser Lohnarbeitsverfassung, tendenziell Arbeitskräfte abgebaut. In anderen Bereichen wie der Milchproduktion kann sich in den hier auch vorhandenen aufstockungswilligen Betrieben ein zusätzlicher Arbeitskraftbedarf entwickeln. Dies betrifft v.a. Betriebe, deren AK bisher bereits ausgelastet sind und die jetzt ihren Vieh- und Quotenbestand aufstocken müssen, um Einkommensnachteile kompensieren zu können. Insgesamt werden jedoch die AK-Verluste auch in der Milchproduktion den zusätzlichen AK-Bedarf überwiegen.

Durch den zu erwartenden Anstieg des Strukturwandels und dem damit abnehmenden Anteil von landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betrieben, sehen die Berater einen Verlust an Attraktivität der dörflichen Gemeinschaft und des ländlichen Raums. Diese Entwicklungen führen zu besonders negativen Auswirkungen in bereits stark von der Abwan-

¹⁹ Die Pflegekosten beziehen sich dabei ausschließlich auf die Bewirtschaftung unter Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ sowie die Mindestpflege nach Cross Compliance und sind nicht dazu gedacht, einen Mehraufwand durch Naturschutzauflagen zu decken.

derung betroffenen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen, wie bspw. im östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns und in Brandenburg.

Durch die Abstockung der Viehbestände kann es darüber hinaus zu negativen Auswirkungen auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich kommen. Auch für den Tourismus wird von den Beratern partiell eine Gefahr durch die Viehabstockung sowie evtl. flächendeckend auftretendes Mulchen gesehen. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass der Strukturwandel auch ohne GAP-Reform auftreten würde und sich hierdurch vor allem in benachteiligten Regionen nur beschleunigt.

Fazit: Die GAP-Reform führt mittel- bis langfristig zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft. Das Ziel der Ausgleichszulage, durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit einen positiven Einfluss auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum auszuüben, wird durch die GAP-Reform tendenziell konterkariert. Unstrittig ist, dass die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten den durch die GAP-Reform induzierten beschleunigten Strukturwandel verlangsamt. In den Workshops sahen sich die Berater allerdings nicht in der Lage, einen Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur anzustellen. Daher kann aus den getroffenen Aussagen nicht abgeleitet werden, dass die benachteiligten Gebiete besonders betroffen sind und die Ausgleichszulage zwingend erforderlich ist. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die allerdings erst im Rahmen der für die Ex-post-Bewertung vorgesehenen Fallstudien durchgeführt werden können.

4.8.2 Auswirkung der ELER-VO

Die ELER-VO²⁰ sieht folgende Vorschläge zur Neugestaltung vor:

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und -kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse²¹,

²⁰ Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

²¹ Der auf dieser Vorgabe von der EU-Kommission zunächst konzipierte Abgrenzungsvorschlag wurde nicht rechtswirksam. Bis 2010 hat die bisherige Gebietskulisse in ihrer jetzigen Form Bestand.

- Erhöhung der Ausgleichszulage im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/ha,
- Reduzierung der Ausgleichszulage in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

Von diesen Vorschlägen waren besonders die ersten beiden Punkte Gegenstand der Diskussion in den Beraterworkshops. Die Einführung einer degressiven Staffelung bei Bewirtschaftung einer großen förderfähigen Fläche wurde abgelehnt, weil ein Widerspruch zum stark gewichteten Offenhaltungsziel gesehen wurde. Die degressive Staffelung soll dazu beitragen, eine mögliche Überkompensation aufgrund von degressiven Kosten bei zunehmender Fläche zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es sind zwar bei größeren Betrieben Kostendegressionseffekte zu vermuten. Bei der Auswertung der Testbetriebsdaten konnten sie aber nicht eindeutig separiert werden. Für die Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen übernehmen diese Betriebe eine wesentliche Funktion. Nach Ansicht eines Teils der Berater sollten daher bei der Ausgleichszulagenförderung keine Abstriche ab einer bestimmten Größe gemacht werden. Nach Meinung eines anderen Teils sollte eine Degression höchstens die exakte Höhe der einzelbetrieblichen Größenvorteile betragen.

Das Problem der Überkompensation ergibt sich auch in Nebenerwerbsbetrieben mit hohem außerlandwirtschaftlichen Einkommen. In diesem Zusammenhang zogen die Berater häufig ein Vergleich zu der von ihnen ebenso in Frage gestellten Prosperitätsschwelle. Nach ihrer Meinung spielt die Einkommenslage in den Betrieben, die die Offenhaltung von Flächen gewährleisten, keine Rolle. In Einzelfällen können auch Bewirtschafter, die aufgrund ihres hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommens die Flächen nicht Gewinn orientiert, sondern allein im Hinblick auf die Erhaltung ihres Erholungs- oder freizeitwertes bewirtschaften, wichtige Akteure für die Offenhaltung sein. Warum sollten sie für diese von der Gesellschaft gewünschte Leistung nicht oder in einem verminderten Umfang honoriert werden.

Eine neue Abgrenzung der Gebiete nach dem Entwurf der ELER-VO basierenden Abgrenzungsvorschlag hätte für Deutschland zu einer Verkleinerung der Förderkulisse geführt. Am stärksten betroffen wären die Benachteiligten Agrarzonen durch den Wegfall der sozioökonomischen Kriterien. Die Kulisse der Berggebiete würde unangetastet bleiben. Zudem käme die Erhöhung der maximalen Förderhöchstsätze auf 250 €/ha verstärkt den Betrieben in den Berggebieten zugute.²² Mit Ausnahme der norddeutschen Länder (alte Bun-

²² Vgl. Plankl (2004), S. 11.

desländer) sprachen sich die Berater gegen eine Verkleinerung der benachteiligten Gebiete aus. Als Abgrenzungskriterium der natürlichen Benachteiligung wollen sie an der LVZ in Deutschland festhalten, sehen allerdings einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich verstärkter Berücksichtigung des Klimas (z.B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen.

Der Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche wurde von diesen Beratern befürwortet, weil dann verstärkt kleine Betriebe zu den Ausgleichszulagenbegünstigten zählen und insofern ihre gesellschaftliche Leistung ebenfalls honoriert wird. Ferner wurde betont, dass neben der Gebietsabgrenzung eine Ausdifferenzierung der Förderpraxis ebenfalls einen Beitrag zu einer ausgewogeneren und effizienteren Förderung leisten kann. Dies wird in Bundesländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg deutlich, in denen entweder die Förderkulisse reduziert bzw. die Ausgleichszulagenförderung abgeschafft wurde oder im Falle Niedersachsens eine Umschichtung der Fördermittel für die Ausgleichszulage zu Gunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung vorgenommen wurde. Der Förderrahmen der GAK lässt solche Umschichtungen zu, um den Handlungsspielraum der Bundesländer in der landwirtschaftlichen Förderpolitik zu erweitern.

4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Derzeit bestehen noch zu viele Unwägbarkeiten, um konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur zukünftigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten geben zu können. Zum einen sind es die aus dem laufenden Bewertungsverfahren resultierenden Schwierigkeiten. Zu nennen wären hier insbesondere die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage und das Fehlen quantifizierter und nach Gebietskategorien gewichteter Ziele sowie die Probleme bei der Separierung der Nettoeffekte. Darüber hinaus finden wichtige Elemente im Bewertungsverfahren (regionale Fallstudien) erst in der Ex-post-Bewertung statt. Andererseits beschränken die Unsicherheiten bei der Abschätzung der zukünftigen Wirkungen der GAP-Reform (Entkopplung, Cross Compliance, Wegfall der Roggenintervention) sowie einige Aspekte der ELER-VO die Aussagen. Hinzu kommt, dass abschließende Empfehlungen hinsichtlich der rahmengebenden GAK-Grundsätze zur Ausgleichszulage erst mit dem länderübergreifenden Bericht gegeben werden können.

4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen

Zunächst wird auf einige grundsätzliche Empfehlungen vor dem Hintergrund der Relevanz der Fragestellung und der Bewertungskriterien, der methodischen Vorgehensweise sowie einiger Datenprobleme eingegangen.

Um die durch die Ausgleichszulage geförderten Betriebe in Schleswig-Holstein besser nach Betriebsgruppen auswerten zu können, wäre es notwendig, weiter geförderte Betriebe ins Testbetriebsnetz des BMVEL aufzunehmen. Dies hätte neben einer besseren Vergleichbarkeit der Daten auch den Vorteil, dass dem Land keine weiteren Kosten durch die Beschaffung der Betriebsergebnisse der auflagenbuchführenden Betriebe anfallen würden.

Sollte für die Ex-post-Bewertung wieder eine Analyse der finanziellen Ausgestaltung und der Vollzugskontrolle notwendig sein, sind für die Beurteilung differenzierte Angaben über den geplanten Mitteleinsatz für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und für Ausgleichszahlungen in Gebieten mit spezifischen Nachteilen notwendig.

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung hat durch die Berücksichtigung neuer methodischer Elemente und der möglichen Einflüsse der GAP-Reform neue Erkenntnisse geliefert. Eine erneute, überwiegend auf Testbetriebsdaten beruhende Auswertung dürfte nur zu einem marginalen Informationsgewinn führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine große Veränderung bei den Fördervoraussetzungen gemäß ELER-VO-Entwurf nicht zu erwarten ist, die Gebietsabgrenzung nun doch nicht vor 2010 vorgenommen wird und sich Wirkungen der GAP-Reform in den letztmöglich auszuwertenden Daten des Wirtschaftsjahres 2005/06 noch nicht hinreichend widerspiegeln, werden von den in der Ex-post-Bewertung vorgesehenen regionalen Fallstudien mit entsprechend vertiefter Aufbereitung lokaler Informationen und den ländergruppenübergreifenden Diskussionen bessere Informationen für Empfehlungen erwartet.

In den bereits durchgeführten Untersuchungen hat sich bei der Analyse der Betriebsergebnisse herausgestellt, dass es Betriebe gibt, die zur Vergleichsgruppe einen positiven Einkommensabstand aufweisen. Für weitere Bewertungen ist es ratsam, diese Betriebe differenziert zu untersuchen, um ggf. Empfehlungen zur Vermeidung von Überkompensation abzuleiten, aber auch um anderen Betrieben beispielgebend Optionen aufzuzeigen, wie in benachteiligten Gebieten unter ganz bestimmten Voraussetzungen positiv gewirtschaftet werden kann. Diese Untersuchungen können jedoch wegen des hohen Bearbeitungsaufwands nicht ohne Veränderungen im bestehenden Bewertungskonzept realisiert werden. Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ ist nachweislich sehr schwierig. Vor allem die Überprüfung der Zielerreichung und die Abschätzung des Nettobeitrags der Ausgleichszulage sind problematisch und erfordern eine Absicherung durch eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Halbzeitbericht). Ohne diese kann es zur subjektiven Beurteilung und zu vorschnellen Empfehlungen führen, dass immer dann, wenn der quantitative Nachweis für die Erreichung der übrigen Ziele nicht gegeben oder gering ist, dieses Ziel als Beleg für die Wirksamkeit der Ausgleichszulage herangezogen wird.

Für die Analyse agrarstruktureller Entwicklungen im Kontext der Beantwortung der Bewertungsfragen V.2 und V.3 zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass die Datengrundlage auf NUTS 3 kaum geeignet ist. Für die Ex-post-Bewertung sind daher partiell Analysen auf Gemeindeebene geplant. Selbst die in der Aktualisierung erfolgte Sonderauswertung der amtlichen Agrarstatistik nach Fördergebieten bringt nur einen begrenzten Informationsgewinn in Schleswig-Holstein.

Für die Ausgleichszulage empfiehlt sich aus den Erfahrungen der zentral durchgeführten (Meta-) Evaluation zukünftig ein Bewertungsverfahren im Baukastensystem. Je nach Datenlage bietet sich eine gezielte nicht horizontale Tiefenanalyse an, welche auf Primärerhebungen und regionale Fallstudien sowie thematischen Untersuchungen beruht. Da bestimmte Untersuchungsschritte nicht horizontal durchgeführt werden können und sollen, bedarf es einer gleichzeitigen Schaffung von Gremien, die den Austausch und die Übertragbarkeit der Informationen gewährleisten und konsistente Schlussfolgerungen daraus ziehen. Hierdurch dürften Größendegressionseffekte entstehen und die Bewertung effizienter gestalten lassen. Bislang können in den Textmodulen der Ausgleichszulagenberichte durch den von den Programmevaluatoren vorgegebenen Seitenumfang differenzierte Auswertungen nicht hinreichend berücksichtigt bzw. nur in Anhangsdokumenten untergebracht werden. Dies führte meist zu einem Informationsverlust. Zukünftig wird den Ländern nahegelegt, diese Informationen gezielter im Sinne einer summarischen Bewertung zu nutzen.

4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum

Zur Vermeidung von Überkompensation gibt es mehrere Förderausgestaltungsoptionen. Die GAK-Richtlinie sieht beispielsweise eine Zahlungsobergrenze je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK vor. Daneben sind außerhalb der GAK-Richtlinie weitere Optionen, wie z.B. eine degressive Staffelung der Förderprämie nach der Betriebsgröße sowie die Einziehung einer Prosperitätsschwelle abhängig von der Gesamteinkommenslage, denkbar. Alle diese Ausgestaltungsoptionen, ob ausschließlich oder in Kombination angewendet, sind einkommensverteilungspolitisch motiviert. Sie tragen bei operabler Handhabung zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber in Konflikt mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel geraten. Es kommt hier zu einem klassischen Trade-Off.

Die Erhaltung von Struktur- und Landschaftselementen ist aus Natur- und Umweltschutzüberlegungen bedeutend und stellt einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung einer standortangepassten Landwirtschaft sowie für eine attraktive Kultur- und Erholungslandschaft

dar. Wenn eine Förderung durch die Ausgleichszulage erfolgen sollte, wäre einer bundeseinheitlichen Lösung der Vorzug zu geben. Alternativ vorstellbar ist die Berücksichtigung dieser Elemente im Rahmen anderer Förderprogramme.

Bislang war die Gewährung der Ausgleichszulage an die Bewirtschaftung der Flächen gebunden. Bereits 2003 hat der EU-Rechnungshof auf Zielkonflikte mit der Flächenstilllegung hingewiesen. Derzeit besteht in Deutschland eine nicht einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung der Ausgleichszulage auf stillgelegten Flächen.

Der Evaluator ist der Ansicht, dass die Gewährung der Ausgleichszulage auf Flächen, die für Zahlungsansprüche für Flächenstilllegungen genutzt werden, auszusetzen ist. Es existieren bei diesen Flächen keine Kostennachteile in benachteiligten Gebieten. Eine Zahlung von Ausgleichszulage auf freiwillig stillgelegten Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen wird ebenfalls für nicht vertretbar erachtet, da in diesem Fall keine Produktion mehr auf den Flächen stattfindet, deren Erschwernis ausgeglichen werden müsste. Die Förderung auf Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen sollte gezahlt werden, da Produktionskostennachteile zwischen den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bestehen.

Zukünftig werden durch die GAP-Reform Flächen existieren, die aus der Erzeugung genommen worden sind (sog. glöZ-Flächen). Bei diesen Flächen bestehen, bis auf wenige Ausnahmen, keine Unterschiede hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten. Ausnahmen bilden sich hinsichtlich der Flächen, bei denen die Bewirtschaftungskosten die Prämienhöhe übersteigen (z.B. Flächen mit hoher Hangneigung). Hier sollte durch die Ausgleichszulage oder entsprechende Agrarumweltmaßnahmen eine Kompensation geschaffen werden. Weiterhin besteht zwischen der Förderung von Flächen mit Mindestauflagen und dem Ziel der Ausgleichszulage, die Kulturlandschaft zu erhalten, eindeutige Konflikte.

Für die Nebenerwerbsbetriebe zeigt sich in anderen Ländern vereinzelt, dass die Ausgleichszulage in verstärktem Maße bestehende Einkommensunterschiede überproportional ausgleicht. Eine Möglichkeit zur effizienteren Mittelverteilung könnte hier sein, Nebenerwerbsbetrieben im benachteiligten Gebiet, unabhängig von Betriebsgröße und Bewirtschaftungerschwernis einen Pauschalbetrag zu zahlen, der die Leistungen in Bezug auf die Ziele der Ausgleichszulage honoriert aber die Gesamteinkommenssituation der Nebenerwerbsbetriebe berücksichtigt.

4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013

Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmittel hingeht. Angesichts der Unwägbarkeit der Auswirkungen der GAP-Reform sollten bis zum Beginn der nächsten Förderperiode für den Einsatz der Fördermittel Umfang und Höhe der Ausgleichszulage verlässlich sein. Mögliche zukünftige Entwicklungen und ableitbare Strategien sowie Ansätze einer ausdifferenzierteren Förderung sind deutlich zu machen.

Die Empfehlungen für die neue Programmplanungsphase haben gleichermaßen den Rückgang der finanziellen Mittel und die sich aus der GAP-Reform ergebenden Veränderungen zu berücksichtigen. So kann eine Empfehlung sein, dass seitens der Bundesländer versucht wird Überlegungen anzustellen, zusätzlich zur gegebenen Dreiebenenfinanzierung zwischen EU, Bund und Ländern neue, nicht öffentliche Finanzbeteiligungen zu erschließen. Denkbar wären dabei speziell in ausgewiesenen Touristikregionen unter Umständen eine Kofinanzierungsmöglichkeit durch Tourismusverbände etc.

Die Evaluationsergebnisse gaben Hinweise, dass die Begrenzung der Ausgleichszulagenförderung auf die stark reduzierte Gebietskulisse anhand der für den Durchschnitt der Betriebe in Benachteiligten Agrarzonen ermittelten Ergebnisse durchaus zu rechtfertigen war. Die teils von den Beratern genannten kleinräumigen Unterschiede konnten jedoch nicht hinreichend mit den verfügbaren Daten analysiert werden, sodass es durchaus auch in den Benachteiligten Agrarzonen räumlich begrenzt einer Ausgleichszulagenförderung bedürfen könnte. Sollte die Ausgleichszulage in diesen Benachteiligten Agrarzonen wieder aktuell werden, ist unter Berücksichtigung eines effizienten Mitteleinsatzes dann möglichst eine Differenzierung nach Gebieten mit ausgesprochener Hügellandschaft, Feucht-, Moor- und Sumpfgebieten, regelmäßig überschwemmten Gebieten und Gebieten mit bedrohlich hohem Stilllegungsanteil bzw. Mulchflächenanteil zu überlegen. Eine horizontale Ausdehnung wird strikt abgelehnt. Bei all diesen Überlegungen sind jedoch wie bereits erwähnt die möglichen Effekte der GAP-Reform zu berücksichtigen.

Alternativ könnte speziell bei einer sehr kleinen Gebietskulisse verstärkt über eine an der tatsächlichen Benachteiligung orientierten Ausgleichszulage nachgedacht werden. Dies könnte durch eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und objektiven Erschwernisfaktoren ausgerichteten Förderung geschehen. Beispielhaft könnte die Förderung in Österreich herangezogen werden, wo eine einzelbetriebliche Kategorisierung von Bewirtschaftungserschwernissen erfolgt. Hierdurch kommt es jedoch zu höheren Transaktionskosten.

Im Zusammenhang mit der GAP-Reform und der neuen ELER-Verordnung sollte die immer wieder geforderte Überprüfung und ggf. Vereinfachung der Zielsetzung der Aus-

gleichszulage vorgenommen werden. Dabei zeigen sich bereits zwei Tendenzen: Zum einen lässt die ELER-VO eine Verschlankung durch Verzicht auf das Ziel „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ erkennen, zum anderen ist zu erwarten, dass gewisse Ziele der Ausgleichszulage durch die GAP-Reform bereits erreicht bzw. unterstützt werden. Einige Ziele dürften künftig aber auch im Zielkonflikt zur GAP-Reform stehen. Im Zuge der Reduzierung der Ziele sind diese dann möglichst gemäß den benachteiligten Gebietskategorien zu quantifizieren und zu gewichten.

Sollte es im Zuge der GAP-Reform zu einem Rückgang in der Milchkuh- und Rinderhaltung kommen und der Tierbesatz in benachteiligten Gebieten weiter zurückgehen, so dass es speziell in touristischen Gebieten zu einer Beeinträchtigung des landschaftlichen Erscheinungsbildes kommt, könnte eine wieder am Tierbesatz orientierte Ausgleichszulage überlegenswert sein. Dem gegenüber steht, dass Mindesttierbesätze wie im Fall Thüringen von unter 0,3 GVE/ha HFF als zu niedrig einzustufen sind, um eine Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten. Dabei sind jedoch die WTO-Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Evaluation der Ausgleichszulage im Allgemeinen soll noch einmal auf die Anregung hingewiesen werden, in einem Pilotprojekt die Zusammenführung der InVeKoS- und Testbetriebsdaten sowie ggf. der Zahlstellendaten zu einer konsistenten Datengrundlage anzustreben. Hier ist zukünftig Vorsorge zu treffen, dass Betriebe ihr Einverständnis erteilen, um ihre Daten für entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen nutzen zu können.

Letztendlich sollte auch in Anbetracht der möglichen Effekte der GAP-Reform und der derzeitigen Haushaltslage auch über einen radikalen Strukturbruch in der Förderung der Ausgleichszulage nachgedacht werden. Hier könnte womöglich der Wechsel von einem vorbeugenden Handeln (Einsatz von Fördergeldern zur Verhinderung bestimmter unerwünschter Entwicklungen) hin zu einer, an der tatsächlichen Problemsituation ausgerichteten Förderung (Flächen in Zustand der Brache überführen und anschließend ausgewählte Flächen bedarfsorientiert und gezielt fördern), sinnvoll sein.

4.10 Zusammenfassung

Inanspruchnahme

- Die Zahl der geförderten Betriebe ist gesunken, die Fläche hat zugenommen. Seit dem Jahr 2000 hat die Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb zugenommen, die Zahlungen pro Fläche hingegen haben abgenommen.
- Zur Potenzialabschätzung können keine fundierten Ergebnisse geliefert werden, da die potentiell förderfähige Fläche nicht nach *Kleinem Gebiet I* ausgewiesen werden kann.

Wesentliche Wirkung

- Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn liegt durchschnittlich bei 21 %.
- Kompensation der Einkommensrückstände: ca. 53 % der Einkommensnachteile gegenüber Betrieben außerhalb des benachteiligten Gebiets werden ausgeglichen.
- Die Einkommenswirkung der Fördermaßnahme hat sich seit der Halbzeitbewertung etwas verbessert.
- Die LF hat im Kleinen Gebiet nicht wesentlich stärker abgenommen als außerhalb der benachteiligten Gebiete.
- Die Zahl der Betriebe hat im Kleinen Gebiet weniger stark abgenommen als außerhalb der benachteiligten Gebiete.
- Wirkungen hinsichtlich des Umweltziel konnten nicht beurteilt werden Hier kann ggf. die geplante Fallstudie Aufschluss geben.
- Dies gilt auch auf die Beurteilung des Beitrags der Ausgleichszulage auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur.

Stärken und Schwächen des Förderkapitels

- Generell ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen, wie beispielsweise die der Agrarumweltmaßnahmen, überlagert werden.
- Die Berater bestätigten im Großen und Ganzen die Ergebnisse der Halbzeitbewertung. Daher kann auch davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Aktualisierung bei einer Durchschnittsbetrachtung die reale Situation gut wiedergeben. Es kann aber dennoch Regionen geben, in denen die Ergebnisse sich stark vom Durchschnitt unterscheiden, sodass kleinräumige Untersuchungen notwendig sind. Daher ist eine Fallstudienuntersuchung in Schleswig-Holstein geplant.

- Generell erschwert die vielfältige Zielsetzung und mangelnde Gewichtung eine Bewertung.

Wesentliche Empfehlungen

- Bezüglich der Förderausgestaltung sieht der Evaluator durchaus Möglichkeiten einer verstärkten Ausrichtung an speziellen natürlichen Nachteilen.
- Zahlung eines Pauschalbetrags für Nebenerwerbslandwirte im benachteiligten Gebiet, unabhängig von Betriebsgröße und Bewirtschaftungsschwernis, um ihre Arbeit zu honorieren aber die Gesamteinkommenssituation der Nebenerwerbsbetriebe zu berücksichtigen (als Alternative zu einer Prosperitätsklausel).
- Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nicht durch die generelle Reduzierung der Prämienhöhe (Rasenmähermethode) zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Zukünftig wäre stattdessen zu überlegen, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.
- Die Option der GAK-Richtlinien, Überkompensationen durch Zahlungsobergrenzen je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK zu vermindern, führt bei einer Heraufsetzung dieser Grenzen auch nach Einschätzung der Berater dazu, dass in Zukunft noch weniger Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Einbeziehung solcher eher einkommensverteilungspolitisch motivierter betriebs- bzw. faktorgebundener Obergrenzen tragen zwar zu einer bessern Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel in Konflikt stehen.
- Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmitteln hingeht.

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, 2000. Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Bayern 2000-2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München
- Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft, versch. Jgg. Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht)
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.), 2005. Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin
- Burgath A., Doll H., Fasterding F., Grenzebach M., Klare K., Plankl R., Warneboldt S.: Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S + Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), versch. Jgg. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn
- Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Gay, S. H., Osterburg, B. u. Schmidt, T. (2004): Szenarien der Agrarpolitik: Untersuchungen möglicher agrarstruktureller und ökonomischer Effekte unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen; Endbericht für ein Forschungsvorhaben im Auftrag des SRU. Internet:
http://www.umweltrat.de/02gutach/download02/material/mat_37.pdf
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Forsten, 2000, Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen
- Isermeyer, F. (2003): Umsetzung des Luxemburger Beschlusses zur EU-Agrarreform in Deutschland – eine erste Einschätzung. Arbeitsbericht 3/2003. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig
- Jochimsen, H. (2004): Agrarreform: Pokern um die Prämien. Top agrar, H. 1, S- 24-33

- Klare, K. u. Doll, H. (2004): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Pachtpreise – Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Arbeitsbericht 4/2004, Braunschweig
- Kleinhanss, W., Hüttel, S. u. Offermann, F. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 5/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig
- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2000. Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000-2006, Magdeburg
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, 2000. Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Abteilung Garantie, Schwerin
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2000. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, 2000. Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2000. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums
- Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig
- Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2000. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000-2006, Dresden
- Senator für Wirtschaft und Häfen, 2003. Lagebericht gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 für das Berichtsjahr 2002

Senator für Wirtschaft und Häfen, 2000. Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Bremen

Anhang

Materialband zu Kapitel V Benachteiligte Gebiete – Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

- Bewertende Institution und Bearbeiter/Koordinierende Stelle/Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

Bewertende Institution und Bearbeiter

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Institut für Ländliche Räume
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
Tel.: (0531) 596-5102, Fax: (0531) 596-5299

Institutsleitung

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung, Koordination

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Programmierung

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

Sachliche Bearbeitung

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299
Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299
Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299
Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299
Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg
Postfach 103444, 70029 Stuttgart

Zuständiges Landesministerium

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig Holstein (V 241)
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Tel.: (0431) 988-5057 (Herr Koppe)

Materialbandstabellen zu Kapitel V

- MB-Tabelle 1:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation Idw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Schleswig-Holstein 1999 und 2003
- MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Schleswig-Holstein 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Schleswig-Holstein 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3a:** Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren
- MB-Tabelle 4:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 – 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Schleswig-Holstein
- MB-Tabelle 5, 6, 7:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten gemäß GAK-Berichterstattung im Berichtsjahr 2002, 2003, 2004 – Schleswig-Holstein
- MB-Tabelle 8a:** Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulagenförderung
- MB-Tabelle 8, 9:** Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderter auflagenbuchführender Betriebe und nicht geförderter Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen) des Wirtschaftsjahr 2003/04 – Schleswig-Holstein
- MB-Tabelle 10:** Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Schleswig-Holstein
- MB-Tabelle 11:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2002 bis 2004)

MB-Tabelle 1: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Schleswig-Holstein 1999 und 2003

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	1.032.443	642.344	390.099	.	367.599	22.500
LF (03)	ha	1.017.987	635.558	382.429	.	360.204	22.225
Veränd. LF (03/99)	ha	-14.456	-6.786	-7.670	.	-7.395	-275
Veränd. LF (03/99)	%	-1,4	-1,1	-2,0	.	-2,0	-1,2
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	20.706,0	12.097,0	8.609,0	.	8.055,0	554,0
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	19.265,0	11.282,0	7.983,0	.	7.458,0	525,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-1.441,0	-815,0	-626,0	.	-597,0	-29,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-7,0	-6,7	-7,3	.	-7,4	-5,2
LF je Betrieb (99)	ha	49,9	53,1	45,3	.	45,6	40,6
LF je Betrieb (03)	ha	52,8	56,3	47,9	.	48,3	42,3
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-4,6	-4,1	-5,4	.	-5,7	-2,1
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-26,9	-24,5	-30,5	.	-30,4	-31,0
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-32,8	-29,4	-36,7	.	-37,6	-18,1
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	55,1	33,3	110,1	.	111,7	72,5
Anteil F-Betriebe (99)	%	59,0	44,8	78,9	.	79,5	70,0
Anteil F-Betriebe (03)	%	61,3	48,6	79,4	.	79,8	73,5
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	16,3	23,5	6,1	.	5,8	10,5
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	18,7	26,5	7,9	.	7,6	12,0
Anteil NE (99)	%	39,9	40,1	39,6	.	38,8	51,6
Anteil NE (03)	%	42,6	42,4	42,8	.	41,9	54,9
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-61,0	-68,0	7,0	.	5,0	2,0
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-0,7	-1,4	0,2	.	0,2	0,7
DGL-Anteil (99)	%	40,4	28,2	60,5	.	60,5	60,6
DGL-Anteil (03)	%	37,5	26,3	56,2	.	56,1	57,5
Veränd. DGL (03/99)	ha	-35.301	-13.933	-21.368	.	-20.514	-854
Veränd. DGL (03/99)	%	-8,5	-7,7	-9,0	.	-9,2	-6,3
Anteil Silomais an LF (99)	%	7,7	4,3	13,3	.	13,7	6,0
Anteil Silomais an LF (03)	%	8,5	4,5	15,0	.	15,6	6,5
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	7.366	1.553	5.813	.	5.708	104
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	9,3	5,7	11,2	.	11,3	7,7
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	112,6	85,9	156,6	.	159,7	106,7
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	108,7	82,0	153,0	.	156,3	100,4
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-3,9	-3,9	-3,6	.	-3,4	-6,4
Veränd. der GV (03/99)	%	-3,5	-4,5	-2,3	.	-2,1	-6,0
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-6.384	-2.917	-3.466	.	-3.592	127
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-8,7	-7,3	-10,4	.	-12,3	3,2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-27.984	-14.520	-13.464	.	-12.444	-1.020
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-32,4	-29,7	-35,9	.	-36,5	-29,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-175.341	-81.547	-93.793	.	-91.155	-2.639
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-40,5	-36,4	-44,9	.	-45,9	-26,0
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	195.253	92.199	103.052	.	99.799	3.255
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	44,4	28,0	93,1	.	94,3	66,4
AKE (99)	Anzahl	28.817	17.973	10.844	.	10.271	573
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	27.028	16.909	10.119	.	9.547	572
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-1.789	-1.064	-725	.	-724	-1
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-6,2	-5,9	-6,7	.	-7,0	-0,2
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	35,4	34,2	37,8	.	38,3	30,3
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	35,7	33,9	39,3	.	39,6	33,6
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,8	2,8	2,8	.	2,8	2,5
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	2,7	2,7	2,6	.	2,7	2,6
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	6,5	8,0	4,4	.	2,8	28,0
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	53,4	54,5	51,8	.	51,9	50,5
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	35,8	36,6	34,6	.	34,7	31,8
Pachtflächenanteil (99)	%	48,1	49,4	45,9	.	45,6	50,8
Pachtpreis (99)	€/ha LF	254,1	271,0	225,5	.	227,0	203,5

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 2: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Schleswig-Holstein 1999 und 2003

Futterbaubetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Berggebiet Gebiet zusammen	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	12.207	5.417	6.790	.	388
F-Betriebe (03)	Anzahl	11.817	5.478	6.339	.	386
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	-390	61	-451	.	-2
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	-3,2	1,1	-6,6	.	-0,5
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	46,4	36,0	54,6	.	30,7
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	40,3	30,2	49,0	.	26,9
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	11,9	11,3	12,3	.	10,1
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	14,9	14,4	15,3	.	16,1
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	6,7	11,7	0,9	.	2,1
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-46,3	-46,9	-45,9	.	-29,2
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-38,8	-35,8	-40,4	.	-14,9
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	135,5	116,8	146,4	.	190,9
Anteil NE (99)	%	44,0	50,8	38,5	.	57,7
Anteil NE (03)	%	49,5	56,8	43,2	.	60,4
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	481	356	125	.	9
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	9,0	12,9	4,8	.	4,0
Anteil Silomais an LF (99)	%	13,3	10,4	14,9	.	5,9
Anteil Silomais an LF (03)	%	15,1	11,5	17,3	.	6,6
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	6.664	1.500	5.164	.	90
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	10,2	7,9	11,2	.	11,5
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	166,7	158,6	171,4	.	131,0
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	165,4	154,6	171,8	.	127,6
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-1,3	-3,9	0,4	.	-3,4
Veränd. der GV (03/99)	%	-0,8	-2,5	0,2	.	-2,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-457	1.422	-1.880	.	54
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-0,9	5,4	-7,3	.	1,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-21.374	-8.242	-13.131	.	-547
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-48,7	-47,0	-49,9	.	-25,9
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-127.132	-38.484	-88.647	.	-1.722
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-46,3	-41,1	-49,0	.	-25,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	131.998	41.701	90.296	.	2.162
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	109,0	95,2	116,8	.	178,2
AKE (99)	Anzahl	13.541	5.434	8.107	.	323
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	12.799	5.297	7.502	.	365
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-742	-137	-605	.	42
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-5,5	-2,5	-7,5	.	13,0
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	36,6	34,3	38,4	.	28,0
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	37,0	33,2	40,0	.	32,6
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,8	3,0	2,6	.	2,4
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	2,7	3,0	2,5	.	2,8
Anteil Betriebe mit Unterküften (99)	%	5,0	5,8	4,3	.	32,0
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	52,5	54,2	51,1	.	48,7
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	33,1	30,8	35,1	.	27,0
Pachtflächenanteil (99)	%	48,5	52,8	45,9	.	52,4
Pachtpreis (99)	€/ha LF	223,9	226,5	222,4	.	216,3

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Schleswig-Holstein 1999 und 2003

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	3.367	2.844	523	.	465	58
M-Betriebe (03)	Anzahl	3.612	2.985	627	.	564	63
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	245	141	104	.	99	5
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	7,3	5,0	19,9	.	21,3	8,6
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	0,4	-4,0	11,0	.	11,5	5,3
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	6,8	2,0	26,3	.	33,0	-16,7
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-5,1	-8,6	22,3	.	20,4	35,7
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	25,5	24,9	33,9	.	34,6	28,6
Anteil NE (99)	%	37,9	34,7	54,9	.	55,7	48,3
Anteil NE (03)	%	39,3	35,6	56,9	.	57,3	54,0
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	144	74	70	.	64	6
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	11,3	7,5	24,4	.	24,7	21,4
Anteil Silomais an LF (99)	%	0,7	0,4	3,2	.	3,3	2,4
Anteil Silomais an LF (03)	%	0,7	0,4	3,4	.	3,4	3,7
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	376	105	270	.	206	64
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	18,1	8,5	32,3	.	27,3	79,0
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-230	-677	448	.	341	105
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-2,6	-10,9	17,5	.	14,7	44,7
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-351	-1.459	1.107	.	1.226	-119
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-1,4	-7,2	22,1	.	28,4	-17,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-9.391	-10.833	1.443	.	1.183	260
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-12,4	-16,2	16,8	.	16,0	22,3
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	41.315	38.340	2.976	.	2.730	247
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	21,0	20,6	29,3	.	31,1	18,2
AKE (99)	Anzahl	4.908	4.347	561	.	496	65
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	5.395	4.719	676	.	606	70
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	487	372	115	.	110	5
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	9,9	8,6	20,5	.	22,2	7,7
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	28,6	28,8	27,3	.	27,5	25,7
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	25,2	24,8	28,3	.	29,4	20,9
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	1,6	1,6	2,1	.	2,2	1,9
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	1,6	1,5	2,1	.	2,1	1,8

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3a: Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren

Indikator	Erläuterung
Landkreise	
Bevölkerungsindex	Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 1999 bzw. 2002 (1995 = 100)
Bevölkerungsdichte	Einwohner je km ²
Flächen	
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauand, Erholungsflächen, Verkehrsflächen sowie Friedhofsflächen
Anteil Fläche für Landwirtschaft	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen sowie Moor- und Heideflächen, Brachland und unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen
Anteil Waldfläche	Waldflächen: unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind, u.a. auch Waldblößen, Pflanzschulen und Wildäsungsflächen
Arbeitsmarkt	
Erwerbstätige im I. Sektor	alle Erwerbstätigen im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitnehmer im I. Sektor	abhängig Beschäftigte im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitslosenquote	bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen
Gesamtrechnung	
BWS je EW	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) je Einwohner
Anteil I. Sektor	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
verfgb. Eink. priv. HH	verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner
Lohn im II. Sektor	Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Fremdenverkehr	
Gästebetten	Anzahl der Gästebetten
Auslastung	Übernachtungen je Gästebett
Landschaft	
LK mit hoher landschaftl. Attrakt.	Attraktivitätsindex ¹⁾ über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).
Attrakt.index	Attraktivitätsindex je attraktivem Landkreis

1) Der Attraktivitätsindex stellt eine additive Verknüpfung folgender bundesweit normierter, gleichgerichteter Indikatoren dar: Zerschneidungsgrad, Übernachtung im Fremdenverkehr, Beurteilung des Bewaldungsgrades, Reliefenergie, Wasserfläche und Küsten, erholungsrelevante Flächen und Kältereiz.
Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 4: Fortschreibung der regionalstatistischen Ergebnisse der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten und Vergleich für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Schleswig-Holstein

Indikator	Einheit	Schleswig-Holstein				Nicht benachteiligte Landkreise ⁵⁾				Benachteiligte Landkreise ⁶⁾			
		Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %
Landkreise	Anzahl	99/02	15	15	-	99/02	3	3	-	99/02	0	0	-
Bevölkerung													
Bevölkerungsindex	1995=100	99/02	101,9	103,4	1,5	99/02	103,6	106,1	2,4	99/02	-	-	-
Bevölkerungsdichte	EW/km ²	99/02	175,8	178,3	1,5	99/02	136,15	139,3	2,3	99/02	-	-	-
Flächen													
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	%	96/00	10,8	11,2	0,4 ⁷⁾	96/00	9,2	9,7	0,5 ⁷⁾	96/00	-	-	-
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	96/00	73	72,2	-0,8 ⁷⁾	96/00	68,7	67,8	-0,9 ⁷⁾	96/00	-	-	-
Anteil Waldfläche	%	96/00	9,3	9,5	0,2 ⁷⁾	96/00	14,7	15	0,3 ⁷⁾	96/00	-	-	-
Arbeitsmarkt													
Erwerbstätige im I. Sektor	in Tsd.	00/02	43,7	43,2	-1,1	00/02	9,1	8,9	-2,2	00/02	-	-	-
Anteil Erwerbstätige im I. Sektor	%	00/02	3,5	3,5	0 ⁷⁾	00/02	4,9	4,8	-0,1 ⁷⁾	00/02	-	-	-
Arbeitnehmer im I. Sektor	in Tsd.	00/02	22,3	22,0	-1,3	00/02	5,2	5,1	-1,9	00/02	-	-	-
Anteil Arbeitnehmer im I. Sektor	%	00/02	2	2	0 ⁷⁾	00/02	3,3	3,2	-0,1 ⁷⁾	00/02	-	-	-
Arbeitslosenquote ¹⁾	%	01/02	9,4	11,2	1,8 ⁷⁾	01/02	9,1	10,9	1,8 ⁷⁾	01/02	-	-	-
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung													
BWS je EW	€	96/02	19.665	21.621	9,9	96/02	14695	15681	6,7	96/02	-	-	-
BWS-Anteil I. Sektor	%	96/02	2,4	1,9	-0,5 ⁷⁾	96/02	3,3	2,7	-0,6 ⁷⁾	96/02	-	-	-
Lohn im II. Sektor ²⁾	€	00/02	33.386	34.900	4,5	00/02	30112	30222	0,4	00/02	-	-	-
verf. Einkommen der priv. Haushalte	€	99/02	15.054	16.185	7,5	99/02	15049	16059,8	6,7	99/02	-	-	-
Fremdenverkehr													
Gästebetten	Anzahl	99/02	177.291	176.198	-0,6	99/02	66792	65173	-2,4	99/02	-	-	-
Auslastung	ÜN/Bett	99/02	116	116,5	0,4	99/02	107	111	3,7	99/02	-	-	-
Landschaft													
LK mit hoher landschaftl. Attrakt. ³⁾	Anzahl	2000	8	8	-	2000	2	2	-	2000	-	-	-
Attraktivitätsindex ⁴⁾		2000	270	270	-	2000	287	287	-	2000	-	-	-

1) Bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen.

2) Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

3) Attraktivitätsindex über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).

4) Durchschnitt je attraktiven LK.

5) Landkreise mit weniger als 25 % benachteiligter LF.

6) Landkreise mit mehr als 75 % benachteiligter LF.

7) Hier Abweichung in Prozentpunkten.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 5: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Schleswig-Holstein gemäß der GAK

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Kleine Gebiete:												
Betriebe insgesamt	382	14.040	1.100	-	12.940	1.746.395	873.198	523.919	349.279	4.572	124,4	.
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Berggebiete:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Insgesamt	382	14.040	1.100	0	12.940	1.746.395	873.198	523.919	349.279	4.572	124,4	.

Quelle: GAK-Berichterstattung.

MB-Tabelle 6: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Schleswig-Holstein gemäß der GAK

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Kleine Gebiete:												
Betriebe insgesamt	344	14.734	1.229	-	13.505	1.633.438	816.719	490.032	326.688	4.748	110,9	.
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Berggebiete:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Insgesamt	344	14.734	1.229	0	13.505	1.633.438	816.719	490.032	326.688	4.748	110,9	.

Quelle: GAK-Berichterstattung.

MB-Tabelle 7: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Schleswig-Holstein gemäß der GAK

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	338	14.701	1.397	-	13.304	1.583.617	791.807	475.086	316.724	4.685	107,7	.
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Berggebiete												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Insgesamt	338	14.701	1.397	0	13.304	1.583.617	791.807	475.086	316.724	4.685	107,7	.

Quelle: GAK-Berichterstattung.

MB-Tabelle 7a: Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulagenförderung

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
10	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am Gewinn	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am Gewinn
11	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand
22	Cash-flow II	= Ord. Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen (Nr. 149) + Abschreibungen (TB-Codes 2801 bis 2808) + Einlagen (TB-Code 1459) - Entnahmen (TB-Code 1469)
32	Ackerfutter/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfütter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerwiesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfütter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	= Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Winterraps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschaftete Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte
49	AZ berechn. LF (SN)	wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
53	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
54	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
55	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(ST)	wie Indikator 53, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	Bewirtschaftungsauflagen nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
80	Anteil ökologisch wirtschaft.Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	abgegrenzt nach TB-Code 2445
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
122	Extensivierungsprämie/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2418
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Ausgleichszulage (TB-Code 2440) - Personalaufwendungen (TB-Code 2799) ¹⁾ - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	= Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.lidw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Vergleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

MB-Tabelle 7a – Fortsetzung

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) - Entnahmen (TB-Code 1469) + Einlagen (TB-Code 1459) - Sonderposten m.R. aufgrund von Investitionszuschüssen (TB-Code 1522) Indikator dient zur Analyse der Stabilität des Betriebsergebnis
150	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer /Betr.	= Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen + Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrarumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1 = Betriebsfläche < 300m; 2 = Betriebsfläche zw. 300-600m; 3 = Betriebsfläche >600m)
182	Umsatz Fremverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 11,13,14,15,16,17
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2 dient als Indikator für die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage
209	Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

1) Bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL-Jahresabschluss

MB-Tabelle 8: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des Wirtschaftsjahr 2003/04 – Schleswig-Holstein

		L	L	L	L	L	L	F-insg.	F-insg.	F-insg.	F-insg.	
		LVZ<=35				ben.G. ohne AZ		ben.G. mit AZ		LVZ<=35		
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	620	28	284	28	32	28	24	418	23	418
28	LF/Betrieb	ha	78,7	74,1	71,2	74,1	71,8	74,1	74,7	73,7	75,3	73,7
29	AF/Betrieb	ha	58,5	21,5	43,0	21,5	40,4	21,5	39,6	40,9	40,0	40,9
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	20,1	52,6	28,1	52,6	31,3	52,6	35,2	32,8	35,3	32,8
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	12,2	6,7	17,2	6,7	24,3	6,7	30,9	21,1	31,0	21,1
33	HFF/Betrieb	ha	30,9	59,2	42,9	59,2	55,0	59,2	65,6	51,3	65,9	51,3
36	Silomais/Betrieb	ha	7,1	4,4	10,6	4,4	12,5	4,4	16,3	12,2	16,4	12,2
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	42,3	14,8	26,0	14,8	20,9	14,8	18,0	24,0	18,2	24,0
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	2,0	0,9	0,7	0,9	0,0	0,9	0,0	0,8	0,0	0,8
46	Brache/Betrieb	ha	0,6	0,4	0,5	0,4	0,8	0,4	1,1	0,6	1,2	0,6
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	51,9	61,1	53,1	61,1	55,4	61,1	58,2	54,6	58,6	54,6
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	31,8	8,6	25,0	8,6	24,1	8,6	23,0	21,8	23,3	21,8
54	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(RP)	ha	42,0	57,9	46,7	57,9	51,0	57,9	55,3	49,2	55,6	49,2
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	25,6	71,0	39,5	71,0	43,7	71,0	47,1	44,5	46,9	44,5
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	1,6	0,0	1,5	0,0	1,9	0,0	0,7	0,7	0,7	0,7
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,8	9,6	9,1	9,6	7,9	9,6	5,8	8,5	5,8	8,5
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	66,0	82,5	74,6	82,5	77,2	82,5	77,8	74,1	77,8	74,1
67	Anteil AF an LF	%	74,4	29,1	60,5	29,1	56,3	29,1	52,9	55,5	53,1	55,5
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	59,2	80,1	69,3	80,1	73,1	80,1	75,0	69,7	74,9	69,7
69	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(RP)	%	53,4	78,1	65,6	78,1	71,0	78,1	74,0	66,8	73,8	66,8
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,5	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5	0,5
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	51,1	50,2	36,9	50,2	22,4	50,2	9,7	30,6	10,0	30,6
75	Anteil intensiv bewirtschaftet.AF an AF	%	77,5	73,4	65,8	73,4	56,9	73,4	49,5	63,5	49,8	63,5
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	4,1	0,0	4,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	32,2	39,4	15,9	39,4	9,0	39,4	0,7	16,2	0,7	16,2
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	3,2	3,6	4,2	3,6	0,0	3,6	0,0	3,3	0,0	3,3
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	1,0	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,7
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	0,2	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	76,5	35,7	65,5	35,7	59,4	35,7	58,3	61,0	60,9	61,0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	10,0	0,0	15,8	0,0	18,8	0,0	20,8	17,0	21,7	17,0
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	63,1	0,0	73,2	0,0	90,6	0,0	91,7	75,4	91,3	75,4
21	Anteil Betr.mit 100 % DGL	%	3,5	7,1	4,9	7,1	3,1	7,1	4,2	6,2	4,3	6,2
92	VE/100 ha LF	VE	167,2	0,0	182,5	0,0	226,1	0,0	203,2	182,4	202,9	182,4
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	28,9	0,0	40,4	0,0	50,3	0,0	59,7	50,6	59,6	50,6
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	93,6	0,0	94,1	0,0	91,4	0,0	91,0	98,6	90,5	98,6
95	RGV/100 ha HFF	RGV	233,2	0,0	236,8	0,0	219,3	0,0	218,7	241,2	218,7	241,2
173	Milchkuhleleistung/Betrieb	kg	7.168	7.829	7.056	7.829	6.692	7.829	6.726	7.114	6.732	7.114
174	Milchleistung kg/HFF	kg	7.780	5.950	7.515	5.950	6.430	5.950	6.319	7.642	6.296	7.642
175	Getreideertrag/ha	dt	80,2	72,2	72,3	72,2	68,5	72,2	69,0	73,4	69,0	73,4
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,7	1,5	1,7	1,5	2,1	1,5	1,7	1,8	1,7	1,8
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,4	1,5	1,4	1,9	1,4	1,6	1,6	1,6	1,6
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	86,8	97,3	88,2	97,3	90,6	97,3	91,9	88,5	91,5	88,5
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,1	2,0	2,4	2,0	3,0	2,0	2,3	2,4	2,3	2,4
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	47,6	44,0	47,7	44,0	44,2	44,0	45,3	46,9	44,9	46,9
106	AZ/Betrieb	€	0	6.722	0	6.722	0	6.722	0	11	0	11
107	AZ/LF	€	0,0	90,8	0,0	90,8	0,0	90,8	0,0	0,2	0,0	0,2
217	AZ/AK	€	0	4.546	0	4.546	0	4.546	0	6	0	6
108	AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	110,0	0,0	110,0	0,0	110,0	0,0	0,2	0,0	0,2
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	113,4	0,0	113,4	0,0	113,4	0,0	0,2	0,0	0,2
113	AZ /korr. berechn. LF (RP)	€	0,0	116,2	0,0	116,2	0,0	116,2	0,0	0,2	0,0	0,2
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	87,6	0,0	22,7	0,0	0,0	0,0	83,5	0,0	83,5	0,0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	123,4	102,1	76,1	102,1	0,0	102,1	0,0	128,2	0,0	128,2
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	5,6	132,1	12,2	132,1	0,0	132,1	0,0	8,3	0,0	8,3
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	2.376	0	2.376	0	0	0	1.598	0	1.598	0
126	Gewinn/Betrieb	€	38.403	32.167	36.606	32.167	36.628	32.167	41.438	37.125	42.334	37.125
127	Gewinn/LF	€	488	434	514	434	510	434	554	504	562	504
218	Gewinn/Familien-AK	€	25.602	22.977	24.404	22.977	19.278	22.977	25.899	23.203	26.459	23.203
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	38.403	25.445	36.606	25.445	36.628	25.445	41.438	37.114	42.334	37.114
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	488	344	514	344	510	344	554	504	562	504
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	44.324	33.845	43.141	33.845	43.473	33.845	48.379	43.331	48.877	43.331
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	563	457	606	457	606	457	647	588	649	588
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	26.225	22.890	25.446	22.890	20.488	22.890	27.778	24.335	28.175	24.335

MB- Tabelle 8 – Fortsetzung

		L		L		L		L		L		F-insg.	F-insg.	F-insg.	F-insg.	
		LVZ<=35				LVZ<=35										
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert								
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja					
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	12.680	9.267	10.574	9.267	11.729	9.267	11.714	9.428	11.294	9.428				
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	51.083	41.434	47.179	41.434	48.356	41.434	53.151	46.554	53.628	46.554				
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	32.162	31.302	31.071	31.302	30.956	31.302	33.895	29.998	34.145	29.998				
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	36.929	0	37.270	0	49.033	0	40.326	39.608	40.082	39.608				
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-1.474	0	664	0	12.405	0	-1.112	2.482	-2.252	2.482				
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	9.160	18.779	9.432	18.779	-6.519	18.779	-6.179	4.742	-6.633	4.742				
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	8.474	-4.812	8.903	-4.812	-1.321	-4.812	1.446	4.175	1.193	4.175				
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	50.935	20.015	39.370	20.015	45.678	20.015	45.102	39.751	45.416	39.751				
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	52.597	26.134	41.104	26.134	46.662	26.134	46.414	41.266	46.786	41.266				
22	Cash-flow II	€	90.455	120.260	85.925	120.260	44.654	120.260	48.488	68.692	50.150	68.692				
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,9	0,0	4,9	0,0	4,9	0,0	0,0	0,0	0,0				
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	20,9	0,0	20,9	0,0	20,9	0,0	0,0	0,0	0,0				
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	16,2	0,0	16,2	0,0	16,2	0,0	0,0	0,0	0,0				
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	21,5	0,0	21,5	0,0	21,5	0,0	0,0	0,0	0,0				
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	16,6	0,0	16,6	0,0	16,6	0,0	0,0	0,0	0,0				
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	28,3	0,0	28,3	0,0	28,3	0,0	0,1	0,0	0,1				
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	88,7	0,0	88,7	0,0	88,7	0,0	0,7	0,0	0,7				
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	71,7	52,9	60,9	52,9	57,0	52,9	51,6	59,3	50,7	59,3				
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	62,1	42,0	51,7	42,0	48,0	42,0	44,2	50,8	43,9	50,8				
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0	6,583	0	6,583	0	6,583	0	9	0	9				
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0	2,870	0	2,870	0	2,870	0	8	0	8				
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,1	4,9	0,0	4,9	0,0	4,9	0,0	0,1	0,0	0,1				
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	6,1	4,9	1,5	4,9	0,0	4,9	0,0	7,5	0,0	7,5				
163	Personalaufwand/LF	€	-82,5	-47,9	-87,6	-47,9	-83,0	-47,9	-76,0	-83,7	-74,8	-83,7				
219	Personalaufwand/AK	€	-3.840	-2.399	-3.678	-2.399	-2.808	-2.399	-3.262	-3.462	-3.248	-3.462				
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-50,5	-24,3	-49,4	-24,3	-45,6	-24,3	-42,7	-47,1	-42,5	-47,1				
165	StBE/LF	€	1.394	0	1.488	0	1.603	0	1.598	1.543	1.590	1.543				
166	StBE/Betrieb	€	109.686	0	105.947	0	115.081	0	119.443	113.654	119.740	113.654				
176	EMZ/Betrieb	EMZ	1.996	1.640	1.301	1.640	1.417	1.640	1.261	1.711	1.234	1.711				
177	LVZ/Betrieb	LVZ	38,0	31,8	25,6	31,8	29,4	31,8	26,3	33,0	25,9	33,0				
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0				
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-7.554	-2.670	-4.072	-2.670	-2.905	-2.670	-1.765	-3.493	-1.799	-3.493				
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-8.775	-6.786	-7.038	-6.786	-6.665	-6.786	-6.720	-7.099	-6.766	-7.099				
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-118,6	-97,4	-105,3	-97,4	-98,0	-97,4	-94,0	-102,2	-94,1	-102,2				
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-159,1	-297,1	-175,1	-297,1	-181,8	-297,1	-185,1	-184,0	-185,0	-184,0				
171	PSM Aufwand/LF	€	-96,0	-36,1	-57,2	-36,1	-40,5	-36,1	-23,6	-47,4	-23,9	-47,4				
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-138,4	-134,3	-103,0	-134,3	-79,3	-134,3	-48,6	-92,4	-49,2	-92,4				
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	273,0	256,3	257,3	256,3	254,5	256,3	232,8	244,3	232,6	244,3				
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	8.774	0	10.055	0	0	0	0	0	0	0				
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	3,1	0,0	2,8	0,0	3,1	0,0	4,2	2,9	4,3	2,9				
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	144,6	106,4	170,6	149,0	166,7	148,7	50,5	59,0	58,2	60,7				
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	62,8	85,3	53,2	60,9	54,5	61,1	0,4	0,3	0,3	0,3				
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	35,7	35,7	35,7	35,7	35,7	35,7	0,0	0,0	0,0	0,0				
203	> 100 %	%	7,1	10,7	3,6	7,1	3,6	7,1	0,0	0,0	0,0	0,0				
204	> 90 %	%	14,3	10,7	3,6	10,7	7,1	10,7	0,0	0,0	0,0	0,0				
205	50 - 90 %	%	10,7	17,9	14,3	7,1	10,7	7,1	0,0	0,0	0,0	0,0				
207	0 - 50 %	%	39,3	35,7	46,4	46,4	46,4	46,4	100,0	100,0	100,0	100,0				
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	3.335	0	2.556	0	-2.402	0	3.443	0	3.840				
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	136,3	0,0	177,9	0,0	-189,3	0,0	0,2	0,0	0,2				
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	39,3	0,0	39,3	0,0	46,4	0,0	0,0	0,0	0,0				
211	> 100 %	%	0,0	10,7	0,0	10,7	0,0	10,7	0,0	0,0	0,0	0,0				
212	> 90 %	%	0,0	10,7	0,0	10,7	0,0	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0				
213	50 - 90 %	%	0,0	3,6	0,0	7,1	0,0	10,7	0,0	0,0	0,0	0,0				
215	0 - 50 %	%	0,0	46,4	0,0	42,9	0,0	28,6	0,0	100,0	0,0	100,0				

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 7a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 9: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des Wirtschaftsjahr 2003/04 – Schleswig-Holstein

		L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	
		HE	HE	HE	HE	50-100	50-100	50-100	50-100	100-200	100-200	100-200	100-200
		LVZ<=35				LVZ<=35				LVZ<=35			
	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	568	28	256	28	43	16	36	16	15	6	11	6
28 LF/Betrieb	ha	79,5	74,1	73,6	74,1	71,9	69,9	71,0	69,9	119,7	126,7	121,1	126,7
29 AF/Betrieb	ha	59,0	21,5	44,6	21,5	39,9	21,9	39,1	21,9	79,0	36,9	79,2	36,9
35 Dauergrünland/Betrieb	ha	20,6	52,6	28,9	52,6	32,0	48,0	31,8	48,0	40,7	89,8	41,9	89,8
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	12,4	6,7	17,7	6,7	23,5	8,2	24,4	8,2	24,0	6,8	31,1	6,8
33 HFF/Betrieb	ha	31,5	59,2	44,2	59,2	52,9	56,1	53,6	56,1	63,5	96,7	71,2	96,7
36 Silomais/Betrieb	ha	7,2	4,4	11,0	4,4	11,7	5,8	12,4	5,8	17,3	5,0	22,8	5,0
37 Koernermais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	42,6	14,8	27,1	14,8	20,4	14,7	19,8	14,7	51,9	28,4	49,4	28,4
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	2,0	0,9	0,8	0,9	0,4	0,9	0,3	0,9	1,8	1,7	1,5	1,7
46 Brache/Betrieb	ha	0,6	0,4	0,5	0,4	0,5	0,0	0,6	0,0	1,3	1,5	1,7	1,5
47 AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	52,6	61,1	54,9	61,1	56,4	57,4	55,4	57,4	81,4	101,0	82,2	101,0
50 AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	32,1	8,6	26,0	8,6	24,4	9,5	23,6	9,5	40,7	11,2	40,3	11,2
54 korr.AZ berechn.LF/Betrieb(RP)	ha	42,6	57,9	48,2	57,9	52,0	54,0	51,4	54,0	67,2	95,0	69,8	95,0
64 Anteil DGL an Gesamt-LF	%	25,8	71,0	39,3	71,0	44,5	68,7	44,9	68,7	34,0	70,9	34,6	70,9
58 Anteil Hackfrüchte an AF	%	1,7	0,0	1,5	0,0	3,4	0,0	3,7	0,0	5,2	0,0	7,0	0,0
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,8	9,6	9,2	9,6	7,1	9,1	6,4	9,1	11,6	10,9	10,3	10,9
63 Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	66,2	82,5	74,6	82,5	78,5	82,2	78,1	82,2	68,0	79,8	67,9	79,8
67 Anteil AF an LF	%	74,2	29,1	60,7	29,1	55,5	31,4	55,1	31,4	66,0	29,1	65,4	29,1
68 Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	59,3	80,1	69,2	80,1	74,7	79,3	74,6	79,3	60,3	77,2	61,1	77,2
69 Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(RP)	%	53,6	78,1	65,4	78,1	72,3	77,4	72,5	77,4	56,1	75,0	57,6	75,0
73 Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,5	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
74 Anteil Getreideflaeche an AF	%	51,0	50,2	37,2	50,2	24,5	45,0	22,5	45,0	39,0	59,5	31,0	59,5
75 Anteil intensiv bewirtschaftet.AF an AF	%	77,5	73,4	66,3	73,4	55,1	70,6	54,4	70,6	73,8	84,3	69,7	84,3
194 Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
195 Anteil Obstbauflaeche an LF	%	4,1	0,0	4,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196 Anteil Weizenflaeche an AF	%	32,1	39,4	16,0	39,4	8,6	30,3	7,4	30,3	22,1	56,1	15,2	56,1
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	3,3	3,6	4,3	3,6	0,0	6,3	0,0	6,3	0,0	0,0	0,0	0,0
80 Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	1,1	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	0,2	0,0	0,4	0,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
84 Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	77,6	35,7	67,6	35,7	58,1	43,8	58,3	43,8	86,7	50,0	90,9	50,0
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	10,0	0,0	15,6	0,0	11,6	0,0	13,9	0,0	13,3	0,0	18,2	0,0
87 Anteil Betr.VE<=140/100ha an viehh.Betr.	%	64,4	0,0	74,2	0,0	88,4	0,0	88,9	0,0	60,0	0,0	54,5	0,0
21 Anteil Betr.mit 100 % DGL	%	3,5	7,1	4,7	7,1	4,7	0,0	2,8	0,0	6,7	16,7	0,0	16,7
92 VE/100 ha LF	VE	168,4	0,0	182,8	0,0	220,0	0,0	215,6	0,0	168,4	0,0	152,0	0,0
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	29,8	0,0	42,0	0,0	50,7	0,0	50,1	0,0	58,4	0,0	63,3	0,0
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	94,6	0,0	95,0	0,0	95,9	0,0	93,5	0,0	92,0	0,0	88,9	0,0
95 RGV/100 ha HFF	RGV	234,5	0,0	237,5	0,0	238,8	0,0	232,1	0,0	244,3	0,0	248,5	0,0
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.120	7.829	7.021	7.829	6.557	8.203	6.495	8.203	7.647	7.169	7.708	7.169
174 Milchleistung kg/HFF	kg	7.760	5.950	7.508	5.950	6.771	6.457	6.580	6.457	7.625	5.224	7.248	5.224
175 Getreideertrag/ha	dt	80,3	72,2	72,7	72,2	70,4	77,5	68,7	77,5	74,1	65,7	66,1	65,7
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,7	1,5	1,7	1,5	1,9	1,5	1,8	1,5	2,8	1,7	2,2	1,7
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,4	1,5	1,4	1,7	1,4	1,7	1,4	2,5	1,7	2,1	1,7
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	86,8	97,3	88,4	97,3	92,7	95,9	91,4	95,9	86,8	99,0	91,9	99,0
103 AK insgesamt/100 ha	AK	2,2	2,0	2,4	2,0	2,6	2,2	2,6	2,2	2,4	1,3	1,8	1,3
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	47,6	44,0	47,5	44,0	43,7	43,9	43,9	43,9	45,7	46,2	45,1	46,2
106 AZ/Betrieb	€	0	6.722	0	6.722	0	7.523	0	7.523	0	6.555	0	6.555
107 AZ/LF	€	0,0	90,8	0,0	90,8	0,0	107,7	0,0	107,7	0,0	51,7	0,0	51,7
217 AZ/AK	€	0	4.546	0	4.546	0	4.994	0	4.994	0	3.856	0	3.856
108 AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	110,0	0,0	110,0	0,0	131,0	0,0	131,0	0,0	64,9	0,0	64,9
112 AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	113,4	0,0	113,4	0,0	135,7	0,0	135,7	0,0	67,0	0,0	67,0
113 AZ /korr. berechn. LF (RP)	€	0,0	116,2	0,0	116,2	0,0	139,2	0,0	139,2	0,0	69,0	0,0	69,0
118 Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	95,6	0,0	25,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
120 Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	131,3	102,1	76,9	102,1	0,0	178,7	0,0	178,7	0,0	0,0	0,0	0,0
122 Extensivierungspraemie/Betrieb	€	6,1	132,1	13,6	132,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	616,6	0,0	616,6
124 AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	2.376	0	2.376	0	821	0	0	0	0	0	0	0
126 Gewinn/Betrieb	€	38.652	32.167	37.600	32.167	38.983	30.877	38.093	30.877	45.943	40.734	45.936	40.734
127 Gewinn/LF	€	486	434	511	434	542	442	537	442	384	322	379	322
218 Gewinn/Familien-AK	€	25.768	22.977	25.067	22.977	22.931	22.055	22.408	22.055	18.377	23.961	21.875	23.961
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	38.652	25.445	37.600	25.445	38.983	23.355	38.093	23.355	45.943	34.179	45.936	34.179
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	€	486	344	511	344	542	334	537	334	384	270	379	270
138 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	44.677	33.845	44.261	33.845	44.936	32.297	44.092	32.297	62.718	46.359	60.349	46.359
139 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	562	457	601	457	625	462	621	462	524	366	498	366
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	25.939	22.890	25.297	22.890	24.063	21.442	24.271	21.442	22.136	27.270	26.985	27.270
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	11.705	9.267	9.465	9.267	8.199	15.432	8.626	15.432	12.819	6.059	13.450	6.059
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	50.357	41.434	47.065	41.434	47.181	46.309	46.719	46.309	58.762	46.792	59.386	46.792
187 Verf.Einkommen.Idw.Unternehmerfamilie	€	32.272	31.302	30.354	31.302	30.810	35.840	30.528	35.840	38.819	37.049	40.043	37.049

MB-Tabelle 9 – Fortsetzung

		L		L		L		L		L		L	
		HE		HE		HE		HE		HE		HE	
		LVZ<=35				LVZ<=35				LVZ<=35			
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	568	28	256	28	43	16	36	16	15	6	11	6
28 LF/Betrieb	ha	79,5	74,1	73,6	74,1	71,9	69,9	71,0	69,9	119,7	126,7	121,1	126,7
29 AF/Betrieb	ha	59,0	21,5	44,6	21,5	39,9	21,9	39,1	21,9	79,0	36,9	79,2	36,9
35 Dauergruenland/Betrieb	ha	20,6	52,6	28,9	52,6	32,0	48,0	31,8	48,0	40,7	89,8	41,9	89,8
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	12,4	6,7	17,7	6,7	23,5	8,2	24,4	8,2	24,0	6,8	31,1	6,8
33 HFF/Betrieb	ha	31,5	59,2	44,2	59,2	52,9	56,1	53,6	56,1	63,5	96,7	71,2	96,7
36 Silomais/Betrieb	ha	7,2	4,4	11,0	4,4	11,7	5,8	12,4	5,8	17,3	5,0	22,8	5,0
37 Koernermais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	42,6	14,8	27,1	14,8	20,4	14,7	19,8	14,7	51,9	28,4	49,4	28,4
44 Energiepfl.+NR auf stillgelegte AF/Betrieb	ha	2,0	0,9	0,8	0,9	0,4	0,9	0,3	0,9	1,8	1,7	1,5	1,7
46 Brache/Betrieb	ha	0,6	0,4	0,5	0,4	0,5	0,0	0,6	0,0	1,3	1,5	1,7	1,5
47 AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	52,6	61,1	54,9	61,1	56,4	57,4	55,4	57,4	81,4	101,0	82,2	101,0
50 AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	32,1	8,6	26,0	8,6	24,4	9,5	23,6	9,5	40,7	11,2	40,3	11,2
54 korr.AZ berechnete LF/Betrieb(RP)	ha	42,6	57,9	48,2	57,9	52,0	54,0	51,4	54,0	67,2	95,0	69,8	95,0
64 Anteil DGL an Gesamt-LF	%	25,8	71,0	39,3	71,0	44,5	68,7	44,9	68,7	34,0	70,9	34,6	70,9
58 Anteil Hackfrüchte an AF	%	1,7	0,0	1,5	0,0	3,4	0,0	3,7	0,0	5,2	0,0	7,0	0,0
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,8	9,6	9,2	9,6	7,1	9,1	6,4	9,1	11,6	10,9	10,3	10,9
63 Anteil AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	66,2	82,5	74,6	82,5	78,5	82,2	78,1	82,2	68,0	79,8	67,9	79,8
67 Anteil AF an LF	%	74,2	29,1	60,7	29,1	55,5	31,4	55,1	31,4	66,0	29,1	65,4	29,1
68 Anteil korr.AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	59,3	80,1	69,2	80,1	74,7	79,3	74,6	79,3	60,3	77,2	61,1	77,2
69 Anteil korr.AZ berechnete LF an LF(RP)	%	53,6	78,1	65,4	78,1	72,3	77,4	72,5	77,4	56,1	75,0	57,6	75,0
73 Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,5	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
74 Anteil Getreideflaeche an AF	%	51,0	50,2	37,2	50,2	24,5	45,0	22,5	45,0	39,0	59,5	31,0	59,5
75 Anteil intensiv bewirtschaftet AF an AF	%	77,5	73,4	66,3	73,4	55,1	70,6	54,4	70,6	73,8	84,3	69,7	84,3
194 Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
195 Anteil Obstbauflaeche an LF	%	4,1	0,0	4,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196 Anteil Weizenflaeche an AF	%	32,1	39,4	16,0	39,4	8,6	30,3	7,4	30,3	22,1	56,1	15,2	56,1
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	3,3	3,6	4,3	3,6	0,0	6,3	0,0	6,3	0,0	0,0	0,0	0,0
80 Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	1,1	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	0,2	0,0	0,4	0,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
84 Anteil Betr.mit Stillelegungspraemie	%	77,6	35,7	67,6	35,7	58,1	43,8	58,3	43,8	86,7	50,0	90,9	50,0
85 Anteil Betr.GL>40 und <2GV/HFF	%	10,0	0,0	15,6	0,0	11,6	0,0	13,9	0,0	13,3	0,0	18,2	0,0
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	64,4	0,0	74,2	0,0	88,4	0,0	88,9	0,0	60,0	0,0	54,5	0,0
21 Anteil Betr.mit 100 % DGL	%	3,5	7,1	4,7	7,1	4,7	0,0	2,8	0,0	6,7	16,7	0,0	16,7
92 VE/100 ha LF	VE	168,4	0,0	182,8	0,0	220,0	0,0	215,6	0,0	168,4	0,0	152,0	0,0
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	29,8	0,0	42,0	0,0	50,7	0,0	50,1	0,0	58,4	0,0	63,3	0,0
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	94,6	0,0	95,0	0,0	95,9	0,0	93,5	0,0	92,0	0,0	88,9	0,0
95 RGV/100 ha HFF	RGV	234,5	0,0	237,5	0,0	238,8	0,0	232,1	0,0	244,3	0,0	248,5	0,0
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.120	7.829	7.021	7.829	6.557	8.203	6.495	8.203	7.647	7.169	7.708	7.169
174 Milchleistung kg/HFF	kg	7.760	5.950	7.508	5.950	6.771	6.457	6.580	6.457	7.625	5.224	7.248	5.224
175 Getreideertrag/ha	dt	80,3	72,2	72,7	72,2	70,4	77,5	68,7	77,5	74,1	65,7	66,1	65,7
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,7	1,5	1,7	1,5	1,9	1,5	1,8	1,5	2,8	1,7	2,2	1,7
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,4	1,5	1,4	1,7	1,4	1,7	1,4	2,5	1,7	2,1	1,7
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	86,8	97,3	88,4	97,3	92,7	95,9	91,4	95,9	86,8	99,0	91,9	99,0
103 AK insgesamt/100 ha	AK	2,2	2,0	2,4	2,0	2,6	2,2	2,6	2,2	2,4	1,3	1,8	1,3
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	47,6	44,0	47,5	44,0	43,7	43,9	43,9	43,9	45,7	46,2	45,1	46,2
106 AZ/Betrieb	€	0	6.722	0	6.722	0	7.523	0	7.523	0	6.555	0	6.555
107 AZ/LF	€	0,0	90,8	0,0	90,8	0,0	107,7	0,0	107,7	0,0	51,7	0,0	51,7
217 AZ/AK	€	0	4.546	0	4.546	0	4.994	0	4.994	0	3.856	0	3.856
108 AZ/berechnete LF (GAK)	€	0,0	110,0	0,0	110,0	0,0	131,0	0,0	131,0	0,0	64,9	0,0	64,9
112 AZ/ korr.berechnete LF (GAK)	€	0,0	113,4	0,0	113,4	0,0	135,7	0,0	135,7	0,0	67,0	0,0	67,0
113 AZ /korr. berechnete LF (RP)	€	0,0	116,2	0,0	116,2	0,0	139,2	0,0	139,2	0,0	69,0	0,0	69,0
118 Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	95,6	0,0	25,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
120 Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	131,3	102,1	76,9	102,1	0,0	178,7	0,0	178,7	0,0	0,0	0,0	0,0
122 Extensivierungspraemie/Betrieb	€	6,1	132,1	13,6	132,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	616,6	0,0	616,6
124 AZ umweltspez.Einschr./gefoerdert.Betrieb	€	2.376	0	2.376	0	821	0	0	0	0	0	0	0
126 Gewinn/Betrieb	€	38.652	32.167	37.600	32.167	38.983	30.877	38.093	30.877	45.943	40.734	45.936	40.734
127 Gewinn/LF	€	486	434	511	434	542	442	537	442	384	322	379	322
218 Gewinn/Familien-AK	€	25.768	22.977	25.067	22.977	22.931	22.055	22.408	22.055	18.377	23.961	21.875	23.961
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	38.652	25.445	37.600	25.445	38.983	23.355	38.093	23.355	45.943	34.179	45.936	34.179
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	€	486	344	511	344	542	334	537	334	384	270	379	270
138 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	44.677	33.845	44.261	33.845	44.936	32.297	44.092	32.297	62.718	46.359	60.349	46.359
139 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	562	457	601	457	625	462	621	462	524	366	498	366
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	25.939	22.890	25.297	22.890	24.063	21.442	24.271	21.442	22.136	27.270	26.985	27.270
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	11.705	9.267	9.465	9.267	8.199	15.432	8.626	15.432	12.819	6.059	13.450	6.059
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	50.357	41.434	47.065	41.434	47.181	46.309	46.719	46.309	58.762	46.792	59.386	46.792
187 Verf.Einkommen.Ldw.Unternehmerfamilie	€	32.272	31.302	30.354	31.302	30.810	35.840	30.528	35.840	38.819	37.049	40.043	37.049

MB-Tabelle 10: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Schleswig-Holstein

Indikator	Ein- heit	Testbetriebe ¹⁾		Förder- statistik ²⁾	ASE (2003)	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten ³⁾	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
AZ je Betrieb	€	6.721,8	-	4.685,3	-	-
AZ je geförd. LF	€	90,8	-	107,2	-	-
Anteil DGL an LF	%	71,0	25,6	-	56,2	26,3
LF je Betrieb	ha	74,1	78,7	-	47,9	56,3
GV/100 ha LF	Anzahl	-	167,2	-	153,0	82,0
Pachtpreis	€/ha	256,3	273,0	-	225,5	271,0

1) Alle Idw. Betriebe (Betriebsbereich L), Wirtschaftsjahr 2003/04.

2) Jahr 2004.

3) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nicht geförderte Betriebe enthalten sind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs-, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten (siehe MB-Tabellen).

MB-Tabelle 11: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006				
1999 bis 2002		2000 bis 2003	2001 bis 2004	2002 bis 2005	2003 bis 2006	2004 bis 2007
(Volltext)		(Volltext)	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderungen) ¹⁾
1. Zweck	1.1 Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
2. Gegenstand der Förderung	2.4 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
3. Zuwendungs-empfeänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	3 Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, — die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Untern. beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
4. Zuwendungs-voraussetzungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungs-empfeänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungs-empfeänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- voraussetzun- gen (Fortsetzung)	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.</p> <p>Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.</p> <p>Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- voraussetzungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögens auseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergef. worden ist.		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten. Ist der in Groß	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die	5.2 keine		5.2 keine

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.	noch 5.4.1	noch 5.2	noch 5.2			
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<p>vieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE 	<ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 	<ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 			
	5.4.2					
	<p>im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen, 					

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 5

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006		
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾
5.	noch 5.4.2					
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten <ul style="list-style-type: none"> - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 					
	5.4.3	5.3	5.3	5.3.1	5.3.1 keine	5.3.1 keine
	<p>Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigter Großvieheinheit</p> <p>In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.</p>	<p>Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM <p>Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 	<p>Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM <p>Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden</p>	<p>Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM 25 € je ha LF. Sie wird nach der Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 400 DM 50 €/ha LF <p>Zwischen diesen Eckpunkten kann muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden</p>		

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangnei- gung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachtei- ligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF	noch 5.3.1 vorgenommen werden – Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Hand- arbeitsstufe (wie z.B. beson- ders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berg- gebieten und bei Hangnei- gung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF.		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entspre- chende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fortsetzung)		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung ge- währten in Nr. 5.3.1 ge- nannten Beträge - minde- stens jedoch 50 DM 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln dar höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Betrag: - mindestens jedoch 25 €- gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleibe hiervon unberührt.	5.3.2 keine

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 7

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
				5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	
5.4.4	5.4	5.4 keine	5.4	5.4 keine	5.4 keine
Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungs empfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungs empfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach		Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungs empfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 € erreicht		

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 8

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		
	5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48 000 DM bzw. 72 000 DM, jedoch nicht mehr als 12 000 DM bzw. 18 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1999 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96 000 DM, jedoch nicht mehr als 24 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12 000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24 000 DM 12 000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96 000 DM 48 000 € jedoch nicht mehr als 24 000 DM 12 000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12 000 DM 6 000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 € 16 000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48 000 € 64 000 € jedoch nicht mehr als 12 000 € 16 000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6 000 € 8 000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 9

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.4.6 Die Regelungen für Betriebszusammenschlüsse in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der Betriebszusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Län	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.:	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<p>noch 5.4.6</p> <p>Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines Betriebszusammenschlusses mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.</p> <p>Betriebszusammenschlüsse, die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Betriebszusammenschlüsse gefördert werden.</p>	<p>die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.</p>	<p>noch 5.4</p> <p>der 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Reichtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt:</p> <p>Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV</p> <p>Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV</p> <p>Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV</p>	<p>noch 5.4</p> <p>Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt</p>	<p>noch 5.4</p> <p>keine</p>	<p>noch 5.4</p> <p>keine</p>
	<p>5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Landwirtschaft</p>	<p>5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der</p>	<p>5.5 keine</p>	<p>5.5 keine</p>	<p>5.5 keine</p>	<p>5.5 keine</p>

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.7 liche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung				6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großviehein. (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
		6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden , gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁵ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die	6. keine	6. keine	6. keine

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 13

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6.Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine
<p>1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben. Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.</p>						

FAL-BAL